

DIE URKUNDEN ÜBER DIE MEMORANDUM – BEWEGUNG

Corneliu-Mihail LUNGU*

Rezumat: *Materialul de față are menirea să pună în valoare noi mărturii documentare privind intensificarea mișcării memorandiste, ca expresie a luptei naționale a românilor. Cu atât mai demne de supus atenției sunt sursele folosite în acest caz, întrucât provin din arhive străine, iar ca genuri de documente, ele reprezintă rapoarte ale unor diplomați francezi, italieni, englezi, austrieci etc. care au activat la sfârșitul secolului al XIX-lea. Sursele de arhivă se referă cu precădere la Memorandumul din 1892, la ecoul lui pe plan european, dar și la efectele sale majore asupra luptei tuturor românilor pentru afirmarea ființei lor naționale. Tocmai de aceea am socotit oportună publicarea în anexa studiului nostru a documentului de excepțională valoare politică și istorică, elaborat de fruntașii românilor ardeleni, în martie 1892, la Sibiu.*

Abstract: *The present material is meant to highlight the new documentary testimonials on the escalation of the Memorandum movement as an expression of the Romanian people national struggle. The more worthy of attention are the (documentary) sources used in this case because they come (are picked) from foreign archives and they consist in the reports of the foreign diplomats (French, Italian, British, Austrian etc.) who carried on at the end of the 19th century. The archive sources refer mainly to the 1892 Memorandum Document and it's European echo, but also to it's major effects on the struggle of all Romanians to assert their national identity. That is why we think as appropriate publishing in the Annex of our study this document of exceptional historical and political value developed by the leaders of the Transylvanian Romanian people in March 1892 in Sibiu.*

Als wir die Urkunden über die Memorandum-Bewegung vornahmen, stellten wir fest, dass die Zahl der hiesigen und auswärtigen Archivquellen überaus gross ist, eine Erforschung des rumänischen Nationalwesens in Siebenbürgen erforderlich wäre. Wir hoffen, dass auf Grund der historischen Zeugnisse ein Bogen vom Supplex Libellus Valachorum zum Memorandum gespannt werde. In den letzten Jahren sind sowohl Arbeiten über den Nationalkampf der Rumänen als auch Abhandlungen über die rumänische politische Ideologie seit Beginn des 18 Jahrhunderts erschienen¹.

Bisher stiessen die behandelten Fragen auf grosses Interesse, deshalb betrachten wir die Weiterführung unserer Forschungen in dieser Richtung als eine Ehrenpflicht.

* Professor, Ph.D

¹ Einige Studien und Publikationen, zum Beispiel: The Memorandum and European Diplomatic Circles, in: "Transilvanien Rewiew", vol. III, nr.4, 1994, p.45-57; G. Cipăianu, L'écho du Memorandum dans les milieux diplomatiques européens, în "Crisia", XVII/1987, pag. 183-193. De la Pronunțament la Memorandum (1868-1892), București, 1993; Memorandumul (1892-1894), ediția II-a, Edit. "Progresul Românesc", București, 1994; Al. Porteanu: Mișcarea memorandista în preocupările diplomatice consulare ale României în Austro-Ungaria, în "Pagini transilvane", Cluj Napoca, 1994.

Weil sich die Mehrheit der grundlegenden Arbeiten auf einheimische Quellen stützen, die Rumänische Frage auch aus der Sicht der zeitgenössischen diplomatischen Vertretungen unseres Landes zu behandeln.

Je intensiver die Memorandum-Bewegung wurde, desto zahlreicher sind die schriftlichen Quellen darüber. Das Jahr 1892 stellt den Höhepunkt der nationalen Behauptung der rumänischen Mehrheitsbevölkerung unter der doppelten fremden Herrschaft dar. Aus diesem Grunde liegt der Gedanke nahe, dass aus der Fülle der diplomatischen Berichte, auf sie wir besonderen Wert legen, die internationale Wertung der Bewegung und deren Folgen für die gesamte nationale Bewegung der Rumänen thematisch auszuwerten.

Aus zwei Gründen behandelt der vorliegende Band die Ereignisse nur bis zum Jahr 1896: Erstens gipfelte die Ereignisse von grosser Tragweite im Nationalitätenkongress, zweitens würden weitere Urkunden den uns gesetzten Umfang sprengen. Deshalb werden in diesem Band nur Berichte der bedeutendsten europäischen Kanzleien (Wien, Budapest, Paris, Rom, London, und Den Haag) sowie der verschiedenen diplomatischen Vertretungen in Altrumänien (Sinaia, Galați, Iași), veröffentlicht. Gleichfalls erlauben wir uns, Berichte des ungarischen königlichen Innenministerium mit einzuschliessen, um das Bild der Unterdrückung der Rumänen zu ergänzen. Berichte aus der rumänischen Presse fallen aus Platzmangel weg; sie können in Bibliotheken eingesehen werden.

Eine Informationsgruppe bilden die diplomatischen Dokumente über die von den Budapester Behörden ausgelösten Offensive gegen die gesamte rumänische Nationalbewegung. Gewalttätig wie die Zerstörung des Hauses von Dr. Ion Ratiu in Turda, durch "aufgehetzten magyarischen Pöbel" (Aufzeichnung des deutschen Generalkonsuls in Budapest vom 30 Juni 1892) oder die Anklage der siebenbürgischen Anführer wegen verfassungswidriger und staatsfeindlicher Verschwörung—haben Demonstrationen sowohl in Siebenbürgen als auch im Königreich ausgelöst. Die legitimen, erklärlichen Reaktionen der Rumänen werden in Diplomatentreise verschieden kommentiert.

Die kompetente Meinung des Grafen Goluchowski, des ungarisch-österreichischen Gesandten und bevollmächtigten Ministers lautete, dass es angesichts der allgemeinen politischen Lage klüger wäre, die Situation nicht zu überspannen (24. Juni 1894 an Aussenminister Kálnoky Gustav). Leider haben die Budapester Behörden, wie auch bei anderen Gelegenheiten, die historische Realität missverstanden. Ihr Verhalten gegenüber der rumänischen Mehrheitsbevölkerung lässt Monts, den deutschen Konsul in Budapest, schlussfolgern, dass die ungarische Gesellschaft sich von der rumänischen Intelligenz hermetisch verschliesse und, dass man den Rumänen jedwede Staatskarriere, wenn nicht de jure dann de facto untersage. Seinerseits berichtet Marquis Curtopassi dem italienischen Auswärtigenamt dass die Härte der

Ungarn den siebenbürgischen Rumänen gegenüber, Mitgefühl und Sympathie “für die Brüder jesiets der Karpathen” im Königreich erweckt habe. Aus demselben Bericht geht hervor, dass es bei Demonstrationen keine Zwischenfälle gegeben habe, was für die Klugheit der Führer der irredentistischen Bewegung spreche.

Obwohl die ungarischen Behörden zu beweisen versuchten, dass die rumänische nationale Bewegung staatsfeindlich und verfassungswidrig sei, waren all ihre Aktionen verständlich, wie eine Analyse diplomatischer Berichte ergibt. Der Bericht der Bukarester italienischen Gesandtschaft besagt, dass das an den Kaiser gerichtete Memorandum nichts als eine genaue Darlegung der Situation darstelle sowie die pathetische Bitte enthalte, den Rumänen angetanes Unrecht einzustellen. Diese Ansicht wird von andern Diplomaten geteilt. Graf Leyden hätte eine tolerantere Haltung der ungarischen Seite im Klausenburger Prozess oder gar dessen Annullierung begrüsst.

In Wirklichkeit waren die ungarischen Behörden zu keiner Konzession, insbesondere in Bezug auf die nationale Frage, bereit, -so der in Wien akkreditierte belgische Minister; durch Hochverratsprozesse bezweckten sie die Führer der Feinde zu beseitigen.

Eine genaue Analyse der Gründe das gegen die gesamte Freiheitsbewegung der Rumänen eingeleiteten Prozesse, gelang dem Sekretär der Bukarester britischen Gesandtschaft, Walter Townley. In dem vertraulichen Bericht, (vom 1. Mai 1894) der die Anklageschrift des Klausenburger Memorandum Prozesses als Ausgangspunkt hat, gelangte der englische Diplomat zum Schluss, dass die Anklage gegen das Exekutivkomitee der Rumänischen Nationalen Partei und die Verfasser des Memorandums, die wirklichen Ziele der ungarischen Regierung offenbare, und zwar, der Partei einen Stoss zu versetzen und den Magyarisierungsplan fortzuführen. Aus den Quellen, die dem Autor zur Verfügung standen, entnimmt er dass nicht die Kühnheit der Siebenbürger Rumänen der reelle Anlass des Prozesses gewesen, sondern vielmehr die Tatsache, dass sie sich an den Kaiser Österreichs, und nicht an den König Ungarns gerichtet hätten, was nach ungarischen Auffassungen hiesse, sich bei einem fremden Herrscher zu beschweren. Ungarns Ziel war es ein selbständiges Königreich zu schaffen.

Wie aus den Urkunden hervorgeht, verstanden die ungarischen Behörden nicht nur die Realität falsch, sondern stellten sie in ihrer Politik den Memorandum-Prozess als einen Racheakt dar, als einen Stumpfsinn, so dass sogar Graf Goluchowski erkannte, wie in Budapest das Bestehen einer Rumänischen Frage grundsätzlich zu bestreiten versucht wurde. Deswegen äusserte der künftige ungarisch-österreichische Aussenminister bei Beendigung seiner diplomatischen Mission in Rumänien die Meinung, dass der Gedanke einer Entnationalisierung eines zweieinhalb Millionen starken Volkes ein Wahnsinn wäre. Die Beurteilung ist umso bemerkenswerter, da sie keinen Einzelfall darstellt, sondern von etlichen

Persönlichkeiten geteilt wurde. So von Marquis Curtopassi (von der itelienschen Gesandtschaft am 27 Juli 1893) der die würdevolle Stimmung der Hermannstädter rumänischen Nationalkonferenz, die der Mässigkeit des Direktorial-Komitees und dem Geschick der rumänischen Regierung zu verdanken gewesen sei; sein Schluss: die rumänische Frage sei nicht der ungarischen Hegemonie unterzuordnen. Den Beweggrund dieser Politik spricht der französische Diplomat Decrais an, (Bericht vom 24 Juli 1892) der den ungarischen Ministerpräsidenten als einen "Chauvinisten" bezeichnet. Seiner Ansicht nach sei der Ausgleich zwischen Wien und Pest ungültig, da er Ungarn die vollständige Autonomie nicht sichere. Zweifellos konnte die gesamte Politik und das Verhalten der ungarischen Behörden nicht ohne internationale Auswirkungen bleiben, da sie der wachsamsten Analyse europäischer Diplomatie nicht entgangen war. Erstens wurden die Beziehungen Rumäniens zum Dreibund hingezielt: die anderen Staaten versuchten die Unstimmigkeiten und Spannungen der rumänisch-ungarisch-österreichischen Verhältnisse unbeschränkt auszunützen. Auch wenn König Karl I. Herrn von Schlözer von der deutschen kaiserlichen Gesandtschaft in Bukarest mitteilte, dass seine Regierung den in Ungarn lebenden Rumänen gegenüber ein korrektes Verhalten hätte, könne er Verhalten hätte, könne er nicht verheimlichen, dass er ihnen im Inneren seines Herzens rech geben müsse. Entschlossener zeigt sich die liberale Zeitung "Lupta" (Der Kampf), die in einer an den "Pester Lloyd" gerichtete Antwort die Ungarn darauf aufmerksam, dass die rumänischen Sympathien dem Dreibund gegenüber sich infolge der Vorkommsse in Siebenbürger ändern könnten. Man behauptet, dass, wenn man nicht das Recht habe, die Ruhe der Ungarn zu stören, man berechtigt sei, die Waffen gegen die zu richten, die Nation unterdrücken. Deshalb war man der Überzeugung, dass sowohl Österreich auch Deutschland, Budapest umstimmen müssten, denn es bestünde Gefahr, dass 150.000 Bajonette auf französisch-russischer Seite träten. Wegen solcher Äusserungen erscheint die Aussage des belgischen Ministers in Bukarest vom 15. Juli 1892 als rechtfertigt, dass die Herrschaftsideen der Ungarn von der gemässigten österreichischen Aussenpolitik nicht entsprechend gedämpft wurden. Derselbe Autor merkt auch einen andern Aspekt an: der Zeitpunkt zu Übertreibungen wäre nicht gegeben, da Altrumäniein ein zu grosses Risiko einginge, wenn es die Beziehungen zu Mitteleuropa durch eine Zuwendung an Russland aufs Spiel setze. Diese Bemerkungen waren gewissermassen zutreffend, da etliche Millionen Rumänen, als russische Untertanen demselben Entnationalisierungsprozess unterworfen waren. All diese Gegebenheiten konnten, gemäss einem Bericht vom 16. Juli 1893, die Szmpathie der rumänischen Bevölkerung in Ungarn, Makedonien und Bessarabien, für die siebenbürgischen "Brüder" nich mindern. Die Kulturliga gewährte der rumänischen Bewegung sowohl moralische als eine materielle Hilfe was in vielen Berichten Beachtung fand. Die Bestrebungen der Liga waren die Hauptstütze der

dako-rumänischen Idee. Dadurch wurde die nationale Bewegung trotz den Unterdrückungsmassnahmen der ungarischen Behörden zu weiterer Tätigkeit angespornt. Der Bericht vom 9. Juli 1894 sagt schlicht: “In Budapest wurde die Verfassung nie eingehalten, sondern Zentralisierung und Magyarisierung angestrebt. Alle verfassungsmässig garantierten Rechte der Rumänen wurden mit Füßen getreten”. Unter diesen Umständen reagierten die Rumänen prompt und mannigfaltig gegen die ungarische Politik. Die Stellungnahme Ratius und auch die der andern Memorandisten-Führer vor Gericht wurden als herausfordernd empfunden (W. Townley im Bericht vom 31. Mai 1894). Die Heftigkeit, mit der die ungarischen Behörden jede rumänische Aktion zu beschränken und zu ersticken suchten, hatte nicht nur im Lande, sondern auch auf europäischer Ebene Reaktionen ausgelöst.

Beispielhaft dafür steht der ungarische Bericht vom 28. August 1894, aus dem die ungarischen Bestrebungen hervorgehen, das rumänische Problem von der Tagesordnung der jährlichen interparlamentarischen Konferenz, dem die Ungarn die Unterstützung zugesichert hatten, versprach seinerseits, dass nach seinem Amtsantritt “ein internes Problem” der zwei Länder nicht auf die Tagesordnung gesetzt werde.

In einem Bericht vom 23. April 1895 versuchte Bánffy Dezső, der ehemalige Parlamentsvorsitzende und Ministerpräsident Ungarns, Grafen Kálnoky G. die Grundlosigkeit der Anklagen der Rumänen über die aufgezwungenen Gesetze, die sie benachteiligten, zu beweisen. Bánffys Hauptargument war, dass die “Ausnahmsgesetze” nur in Siebenbürgen gültig waren und, dass die Ungarn und Sachsen (“die Hälfte der Bevölkerung ausmachten”) die gleichen Gesetze folgen müssten. Ohne Bánffys Aussage in Frage zu stellen, ist trotzdem nicht zu übersehen, dass den Ungarn in Siebenbürgen Bestimmungen zum Gebrauch der Muttersprache, in der Parlamentsvertretung, im Zugang zum Unterricht, zu politischen und Verwaltungsämtern entgegenkamen; das rechtfertigte sie jedoch nicht als Minderheit die Grundvoraussetzungen des Zusammenlebens in einer Zeit der nationalen Auseinandersetzung nicht zu beachten. All diese Anomalien sind auf dem Nationalitätenkongress ans Licht getreten. Im Bericht der belgischen Gesandtschaft in Budapest, (vom 11. August 1895) wurde die Abhaltung des Kongresses kurz nach dem Klausenburger Prozess angesetzt. Anfangs sollte er in Hermannstadt, Arad oder Temeswar stattfinden, schliesslich wurde Budapest, als ungarische Hauptstadt, dafür gewählt. Obwohl eine Gegenkundgebung der den Ungarn treu erbenen Rumänen und Slowaken stattgefunden hatte, wurden die Arbeiten des Kongresses weitergehalten. Die Schlussfolgerungen des Kongresses kamen den Zielen der Nationalitäten nicht entgegen. Auf ungarischer Seite schätzte man ein, dass sein Programm wertlos sei, da es nur die “Spaltung des ungarischen Volkes” und “die Teilung Ungarns in kleine autonome Staaten” als

Ziel gehabt hätte. Da die Ungarn misstrauisch in Bezug auf die Regelung der eigenen Vorrechte waren, äusserten sie die Überzeugung, dass sie sich nicht enteignen liessen, obwohl sie ja eine Minderheit sind: Von den 17 Millionen Einwohnern Ungarns gab es (nach der Zählung von 1890) etwa 7 Millionen Ungarn. Ihrer zählmässigen Minderheit kamen ihrem politischen-organisatorischen Möglichkeiten und die Uneinigkeit ihrer Gegner zustatten.

Wir hoffen, dass Menschen aus den Fehlern ihrer Vorfahren gelernt haben, dass Nationen und Länder–insbesondere auch heutzutage–nicht gewaltsam auseinander gerissen werden.

**DENKSCHRIFT DEN RUMÄNEN VOM 26. MÄRZ 1892
AN DEN KAISER-KÖNIG¹**

Eure kaiserliche und königliche apostolische Majestät !²
Allergnädigster Herr !

Die Vertreter der Wähler rumänischer Nationalität aus den Ländern der ungarischen Krone Eurer Majestät, welche am 20. Und 21. Januar 1. J. in Hermannstadt in einer Wählerkonferenz versammelt waren, haben konstatiert, dafs ihre Entsebder, unzufrieden mit der ihnen durch das in den Jahren 1866-1868 inaugurierte Regierungssystem und durch die ganze sietherige Entwicklung unseres öffentlichen Lebens geschaffenen Lage, nach den traurigen Erfahrungen, die sie gemacht, gar kein Vertrauen mehr dem Budapester Reichstag und der ungarischen Regierung entgegenbringen können, und nach langen und eingehenden Erwägungen sind sie auch diesmal einmütig der Meinung geworden, es sei eine Frage patriotischer Klugheit, dafs die Rumänen den Versuch von ihrem Recht, Vertreter in den Reichstag zu wählen, keinen Gebrauch mehr machen, sonder sich als im Reichstage ihres Vaterlandes unvertreten betrachten sollen.

Im Auftrage dieser Konferenz, in welcher die Gesamtheit der Rumänen Transleithaniens vertreten war, kommen wir mit homagialer Ehrfurcht vor die Stufen des glorreichen Thrones Eurer Majestät, um die Aufmerksamkeit auf die Gefahren hinzulenken, welche für das gemeinsame Vaterland aus der gegenwärtigen Staatspolitik erwachsen und um dir Thatsachen zu Eurer Majestät

¹ Memorandum der Rumänen Siebenbürgens und Ungarns, unterbreitet seiner kaiserlichen und königlichen apostolischen Majestät Franz Joseph I., Kaiser von Österreich , Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, Erzherzog von Österreich, Großherzog von Krakau, Herzog von Lothringen, Herzog von Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, der Bukowina, von Ober- und Unter-Schlesien, Großfürst von Siebenbürgen, Markgraf von Mähren, gefürsteter Graf von Tyrol etc. etc. Hermannstadt, 1892. Typographische Anstalt.

² Von Eugen Brode, Die rumänische Frage in Siebenbürgen und Ungarn. Eine politische Denkschrift., Puttkammer et Mühlbrecht, Berlin, 1895, p.326-353.

Kenntnis zu bringen, welche die Rumänen, eines der treuesten und geduldigsten Völker der Monarchie, gezwungen haben, vorläufig der Ausübung der hauptsächlichsten Rechte zu entsagen, die ihnen zu Teil wurden durch die Gnade Eurer Majestät, als Entgelt für die Opfer an Gut und Blut, die sie für den Ruhm des Herrscherhauses und für die Monarchie gebracht haben.

Von dem Wunsche beseelt, ein glücklicheres Zusammenleben der der väterlichen Obhut Eurer Majestät anvertrauten Völker zu ermöglichen, haben Eure Majestät in den Jahren 1866-1868 allergnädigst die Zustimmung zu erteilen geruht, dafs die Regierung der Monarchie auf dualistische Grundlage gestellt werde.

Die Rumänen haben mit Besorgnis dieser vollständig neuen Umgestaltung des Regierungssystems entgegengesehen, weil die Vorbereitungen für diese neue Organisation ein Hinneigen zu einer verfehlten und gefahrbringenden Inner-Politik bekundeten.

Verfehlt und gefahrbringend, meinen wir, weil im Leben eines Staates jeder Versuch einer retrogressiven Entwicklung, welche einmal verliehene Rechte zurücknimmt, ein gefährlicher Fehler ist. In der historischen Entwicklung des Lebens unseres Staates haben sich im Laufe der Jahrhunderte die Rechte der verschiedenen Völkerschaften, welche die Monarchie zusammensetzen, gefestigt, und die Aufhebung der Leibeigenschaft, welche auf die traurigen Ereignisse des Jahres 1848 erfolgte, brachte es in natürlicher Weise mit sich, dafs nicht nur diese Rechte von Seiten des Staates gesichert, sondern dafs bei Ausübung auch im praktischen Leben nach Recht und Billigkeit vorgegangen werde. Und es war vorauszusehen, dafs dem neuen Regierungssystem die Ausübung einmal erworbener Rechte nahezu unmöglich werden wird.

Als ordnungsliebendes Volk und voll Vertrauen in die väterliche Fürsorge Eurer Majestät haben die Rumänen dem neuen Sachverhalt sich unterworfen.

Nur zu bald jedoch mußten sie zu der Überzeugung kommen, dafs allseits in den leitenden Kreisen das Streben ermuntert wird, durch eine falsche Anwendung der verfassungsmäßigen Formen, die von Eurer Majestät kraft der monarchischen Machtvollkommenheit sanktionierten Rechte illusorisch zu machen.

Trotz der feierlichen Versprechungen, alle Nationalitäten durch die Respektierung der einmal erworbenen Rechte zufrieden zu stellen, ist zugleich mit dem neuen Regierungssystem in Ungarn ein Rassenregiment, eine künstlich grofsgezogene nationale Hegemonie inaugurirt worden.

Das Streben, diese nationale Hegemonie zu sichern, hat unserem ganzen konstitutionellen Leben in den letzten 25 Jahren das charakteristische Merkmal aufgedrückt.

Diese Staatspolitik steht im vollsten Gegensatz mit der ganzen tausendjährigen historischen Entwicklung unseres politischen Lebens, widerstrebt

den traditionellen politischen Aspirationen des rumänischen Volkes und den Interessen seines nationalen Bestandes, indem sie zugleich den Forderungen konstitutioneller Staatsorganismen der Neuzeit wuwiderläuft.

Die Geschichte bezeugt uns, dafs in der tausendjährigen historischen Entwicklung unseres Staates ein Verhältnis, wie es zwischen dem Eroberer und dem Unterworfenen sich zu gestalten pflegt, als Staatsrechtsprinzip niemals bestanden hat, dafs demnach auch eine politische nationale Vorherrschaft nicht hat bestehen können.

Alle Reibungen, die im socialen Leben und in den Äußerungen der gesetzgebenden Faktoren des Staates zum Verschein gekommen sind, lassen sich zurückführen auf die in den Jahren 1790-1791 eingeleitete Aktion und auf die von dieser hervorgerufenen Reaktion, und erscheinen als eine Phase des Kampfes ums Dasein und um die Sicherung des nationalen Bestandes der Völker, welche dieses Königreich zusammenstzen.

Das rumänische Volk hat damals, ebenso wie vordem und seither allezeit gestützt auf sein tausendjähriges historisches Recht, kraft der Bedeutung, die ihm vermöge der Zahl seiner Volksgenossen, seiner ethnischen und geographischen Lage, sowie seiner Eigenschaften zukommt, immerdar sein Streben darauf gerichtet, seine nationalen Rechte zu wahren, denen es niemals entsagt in den Jahren 1696, 1700, 1790 und 1791 unternommenen hat.

Die Schritte, seine Haltung in dem Jahre 1848, ebenso wie sein Beharren bis zur Inaugurierung des gegenwärtigen Systems sind eben so viele Beweise, dafs es immer diese seine Rechte aufrecht zu erhalten getrachtet hat und dafs in allen Manifestationen seiner Aspirationen als Grundidee und als Ziel, dessen Verwirklichung es zugesteuert, sich das Streben bemerkbar gemacht hat, seine nationale Individualität als Faktor im Staate zur Geltung zu bringen. Das historische Recht, ebenso wie das siebenbürgische Staatsrecht, die Grundgesetze, die "Pragmatische Sanktion", sichern in unanfechtbarer Weise Siebenbürgen seine Autonomie, und das rumänische Volk sah, besonders nach Proklamierung der Gleichberechtigung im Jahre 1848 und infolge der Weiterentwicklung dea Staatsrechts in den Jahren 1863 bis 1865, in diesem kostbaren Akt die sicherste Garantie für seine nationale Existenz, und seine nationalen Aspirationen gipfelten in dieser Autonomie.

Im Gegensatz zu den im Laufe vieler Jahrhunderte zur Geltung gelangten Ansichten ist nun diese Autonomie durch die Union auf eine ungerechte, dem Staatsrecht und den Rechten der freien Elemente, die Siebenbürgen bilden, zuwiderlaufende Weise, und mit Mifsachtung seiner ethnischen, geographischen Lage sowie seiner eigenartigen Entwicklung, welche alle gebieterisch die Wahrung dieser Autonomie forden, vernichtet worden.

Durch diesen Vorgang sieht sich das rumänische Volkgeschädigt in seinen historischen und nationalen Techten, weil:

a) die Union ausgesprochen worden ist, ohne dass die Rumänen in einer ihrer Anzahl und Bedeutung zukommenden Form daran teilgenommen haben, -und dazu noch in einem Landtage, dessen Vertreter zusammengetreten waren, auf Grund des Wahlgesetzes vom Jahre 1790 bis 1791 und der Gesetze vom Jahre 1848, also auf Grund von Gesetzen, die der Zeit des finstern Feudalismus angehören, bezüglich deren Eure Majestät selbst in der Thronrede vom 115. Juni 1863 Folgendes zu betonen geruhten: "Jener Teil der avitischen Verfassung des Großfürstentums Siebenbürgen, welcher die Zusammensetzung des Landtags betrifft, hat infolge der Aufhebung der Ausnahmsstellung des Adels, der Roboten und der Herstellung der Gleichheit bürgerlicher Rechte und Pflichten für alle Klassen der Bewohner des Landes, eine so tiefgehende Umänderung erfahren, dass ein auf Grund des Gesetz-Artikles XI vom Jahre 1790 bis 1791 zusammenberufener Landtag, durch den im Gegensatz zu den wahren Interessen des Landes der größte Teil der Bevölkerung von der Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte ausgeschlossen sein würde, eigentlich gar nicht als die wahre Vertretung des ganzen Volkes aus dem ganzen Lande, ohne Unterschied des Standes, der Geburt, der Nationalität und der Religion angesehen werden könnte, welche die unumgänglich nötige moralische Autorität besäße, um sowohl die inneren Angelegenheiten Siebenbürgens in einer alle mitbewohnenden Nationalitäten zufriedenstellenden Weise zu lösen, als auch, was das Staatsrechtsverhältnis derselben zur Gesamtmonarchie anbetrifft, unseren landesväterlichen Intentionen gerecht zu werden, denen wiederholt Ausdruck gegeben worden", -und, "da die Union Siebenbürgens mit Ungarn, die im Jahre 1848 ausgesprochen wurde, niemals vollkommene Rechtskraft erlangt hat, und auch tatsächlich wieder gelöst worden ist, haben Wir auch in Unsern Erlässen vom 20. Oktober 1860 diesen Punkt unberührt gelassen, und blois die Restauration der regnicolaren Repräsentanz Siebenbürgens angeordnet";

b) geschädigt fühlt sich andernteils das rumänische Volk durch diese Union, weil durch jenen Vorgang mit Nichtbeachtung der Gesetze, die Autonomie dieses Landes garantieren, eine Fusion zu Stande gebracht wurde.

Die Union und ihre Inaugurierung durch Gesetz-Artikel 43 ex 1868 sind eine unumwundene Mifsachtung aller Rechte des rumänischen Volkes als Element, welches in überwiegender Mehrheit das ehemalige Siebenbürgen bewohnt, sowie eine Mifsachtung aller Grundgesetze, welche die Autonomie dieses Großfürstentums sichern, sie sind eine gänzliche Verdrängung des rumänischen Elements und eine Ungerechtigkeit sowohl aus Gesichtspunkten der Legislative und des gemeinen Rechts, als auch aus jenem des Staatsrechts³.

Nachdem durch das System des Dualismus und durch die Union die Staatsgewalt in die Hände des magyarischen Elements gelangt ist, hat dieses mit

Aufserachtlassung der gemeinsamen und großen Interessen des Staates, nur den einzigen Zweck verfolgt, seine nationale Hegemonie zu sichern und die national-magyarische Unifizierung zu verwirklichen, und alle seitdem bis auf den heutigen Tag geschaffenen Gesetze, sowie ihre Ausübung, sind ein beredtes Zeugnis für das Vorwärtsschreiten auf dieser abschüssigen Bahn. Um diese traurige Wahrheit zu beweisen, möge es uns gestattet sein, in allgemeinen Umrissen, einige dieser Gesetze einer nähern Betrachtung zu unterziehen, wie da sind: Das Wahlgesetz, - das Gesetz für die Gleichberechtigung der Nationalitäten, -die Unterrichtsgesetze, -das Munizipalgesetz, -das Prefsgesetz und die Agrargesetze.

A. Das für Siebenbürgen geschaffene Wahlgesetz ist dasselbe, welches als Grundlage gedient hat für die Verwirklichung der national-magyarischen Intentionen des Jahres 1848. Ausgehend von den sozialen und politischen Ansichten, welche während der Herrschaft des Feudalismus Geltung hatten, sind die Schaffer dieses Gesetzes von denselben Beweggründen geleitet, welchen auch die Gesetze von 1790 bis 1791 ihre Entstehung verdanken. Ein Unterschied liegt nur darin, daß zu den frühern Leitmotiven bei Schaffung des neuen Gesetzes noch jenes hinzukam: durch künstliche Mittel die magyarische Hegemonie über die andern Völkerschaften auch nach Abschaffung des Feudalismus aufrecht zu erhalten. Dies geht auch daraus hervor, daß die Verfügungen dieses Gesetzes andere sind, wo es sich um von Rumänen, und wieder andere, wo es sich um von Szeklern bewohnte Gebiete handelt, und daraus, daß das Gesetz Verfügungen enthält, welche dem Aussehen nach das konstitutionelle Prinzip der Gleichberechtigung zwischen den ehemaligen Leibeigenen und den Grundherrschaften aufrechterhalten, indem es mit Feststellung eines bestimmten Census, auch dem früher leibeigenen Bauern das Wahlrecht erteilt –Thatsächlich enthält jedoch diese Bestimmung eine offene Unwahrheit, welche nur dem Zwecke dient, die Ungerechtigkeit zu bemänteln, die dem freigemachten Bauern zugefügt wird, weil jener Census, der für Siebenbürgen, wo der Boden nicht so fruchtbar und der V.bis VIII. Klasse angehört, nach einem Reineinkommen von 84 fl. ö. W. vom Ertrag des Bodens bemessen wird, nur in sehr wenigen Fällen von den ehemaligen Leibeigenen erschwinglich ist. Während im eigentlichen Ungarn, wo der Boden fruchtbarer ist. Der Census nach $\frac{1}{4}$ Session bemessen wird, ist er für Siebenbürgen fast um das neunfache höher, demnach so in die Höhe getrieben, daß die Tendenz des Gesetzes klar zu Tage tritt, das Volk Siebenbürgens fernzuhalten von den Wahlurnen für die Gesetzgebende Körperschaft und dabei doch den Schein zu wahren für die durch Aufhebung der Robot geschaffenen Gleichberechtigung.

³ Die gesperrten Stellen sind vom Staatsanwalt beanstandet und bildeten die Grundlage der Klage gegen die Mitglieder des leitenden Ausschusses der rumänischen Nationalpartei, welche auch vom magyarischen Prefs-Schwurgericht in Klausenburg zu zusammen 28 Jahren und 8 Monaten Gefängnis verurteilt wurden (Memorandumprozefs, siehe Beilage 49).

Diese augenfällige Bestimmung bekräftigt nicht nur die angeführte Überzeugung, sondern erklärt auch den Umstand und die deprimierende Thatsache, dafs es in Siebenbürgen viele Gemeinden mit 2 und 3 Tausend Einwohnern giebt, in denen, wegen des hohen Census, nicht ein einziger Wähler sich findet, weil der urbariale Besitz, welcher Eigentum der frühern Leibeignen geworden ist, in der überwiegenden Mehrzahl nur eine direkte Steuer von 4 bis 8 fl. ö. W. und nur wenige von 8 fl. oder mehr entrichten. Auf diese ist das Landvolk auch nach seiner Befreiung von den grundherrlichen Lasten, trotz seiner Gleichstellung mit den andern freien Klassen, und trotzdem ihm durch Buchstaben des einen Gesetzes alle bürgerlichen Rechte erteilt worden sind, durch den Buchstaben eines andern Gesetzes wieder der Möglichkeit beraubt worden, sein Wahlrecht auszuüben. Diese Thatsache läuft dem Recht und dem auf demokratischer Grundlage aufgebauten Konstitutionalismus zuwider, weil sie die Mehrheit der Grundeigentümer des Landes von der Ausübung des hauptsächlichsten bürgerlichen Rechts fernhält und ihnen die Möglichkeit benimmt, Einflufs zu nehmen auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten.

Was insbesondere den Romänen Siebenbürgens die Vertretung in entsprechender Anzahl in der Landes unmöglich macht, sind jene Bestimmungen des Wahlgesetzes, durch welche in den Städten das Wahlrecht allen Handwerkern, auch denen, die gar kein Vermögen besitzen, weiterhin in Städten und in den Landgemeinden dasselbe Wahlrecht allen Edelleuten und Libertinen, sowie den Libertinen unter den Szeklern erteilt wird, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Staat irgend eine Abgabe entrichten oder nicht, was soviel besagen will, dafs in der Praxis das Gesetz den Szeklern und der Mehrzahl der Magyaren fast allgemeines Stimmrecht verleiht, während die Romänen in ihrer überwiegenden Mehrheit von der Wahlurne ferrengehalten werden. Durch diese Gesetzesbestimmungen gelangen die freigelassenen Magyaren und kleinen Edelleute, deren es infolge der offenkundigen Begünstigung des magyarischen Elements bis 1848 sehr viele giebt, dahin, dafs sie, wenn sie auch beschäftigungs- und vermögenslose Leute sind, die romänischen Bauern majorisieren, welche Haus und Grund Boden ihr eigen nennen und gleich allen andern für Thron und Vaterland die Blutsteuer und Vermögenssteuer entrichten. Und während diese, welche in dem ehemaligen Siebenbürgen mit Recht als das durch seine Mehrheit staaterhaltende Element angesehen werden, von der Ausübung dieses kardinalen Rechts ausgeschlossen werden, -werden die Edelleute und Freigelassenen, die mit wenigen Ausnahmen der Gesellschaft zur Last fallen, durch die ihnen im Gesetz verliehenen Privilegien gehätschelt, und wird durch ein Oktroy festgestellt, dafs sie in der Gesetzgebung die eigentlichen und wahren Faktoren des Staatslebens vertreten, nämlich die arbeitende und produktive Bevölkerung. Und dies geschieht kraft eines Rechts aus den Zeiten des Feudalismus, der durch die Gleichstellung aller, ein für allemal beseitigt sein sollte.

Infolge dieses engherzigen und mit dem Geiste des Konstitutionalismus nicht zu vereinbarenden Arrangements könnten wir Rumänen Siebenbürgens, die friedlichsten Zeitumstände vorausgesetzt, nicht mehr als 10 bis 12 nationale Deputierte in den Landtag wählen. Wir machen $\frac{3}{4}$ der Bevölkerung dieses Landes aus, sind Eigentümer des Bodens im nämlichen Verhältnis und in demselben Verhältnis tragen wir auch die öffentlichen Lasten: unleugbar ist demnach auch unser gutes Recht, in demselben Verhältnis im Landtage vertreten zu sein, und an der Leitung der Angelegenheiten teilzunehmen; es wäre, meinen wir, mit der Menschenwürde unvereinbar, wenn wir auf Grund eines solchen ungerechten Gesetzes in den Wahlkampf uns begeben wollten.

Mit der Ungerechtigkeit des Gesetzes wetteifert die künstliche Arrondierung der Wahlkreise. Es ist geradezu lächerlich, zu sehen, wie in manchen Wahlkreisen der rumänische Wähler gezwungen ist, einen oder mehrere Tage zu reisen, um an den Ort zu gelangen, wo er sein Wahlrecht ausüben kann.

In Siebenbürgen leben an 200.000 Magyaren, und auch diese in den gewesenen feudalen Komitaten zerstreut unter den über 1.500.000 zählenden Rumänen; doch haben die Gesetzgeber Sorge getragen, dass durch Schauffung der Wahlkreise dieser verschwindend kleinen magyarischen Minderheit der Wahlstimmen gewehrt bleibe.

Die Bestimmungen des Gesetzes und die Verteilung der Wahlkreise haben eine unglaubliche Verschiedenheit derselben in Siebenbürgen zur Folge, weil in den Szeklerkomitaten, wo die Szekler allgemeines Stimmrecht besitzen, Tausende das Wahlrecht erlangen, während in den Komitaten, wo die Rumänen in kompakten Massen beisammen wohnen, die Zahl der Wähler verschwindend klein wird.

Es ist allgemein bekannt, dass außerhalb des Szeklerlandes, in den Komitaten mit einer Bevölkerung von 90 bis 290 000 Seelen kaum 2 bis 6000 Wähler kommen, während in Städten auf eine Bevölkerung von 3500 bis 29 000 Seelen 1800 bis 2000 Wähler kommen.

Über 60 000 Wähler Siebenbürgens üben ihr Wahlrecht aus auf Grund dessen, dass sie Edelleute von Geburt sind oder auf Grund der den freien Szeklern verliehenen Rechte: die Zahl der Wähler hingegen, welche ihr Wahlrecht auf Grund des Census ausüben, beläuft sich auf kaum 15 bis 20.000. Und wie die oben angeführten Daten beweisen, entfällt in den von Rumänen bewohnten Komitaten ein Deputierter auf 50 000 bis 60 000 Einwohner, während das Szeklerland je einen Deputierten auf 4000 bis 5000 Seelen entsendet.

Es dürfte überflüssig sein, uns bei den Einzelheiten der Ausübung des Wahlgesetzes aufzuhalten. Es ist notorisch, dass im Gegensatz zu den Bestimmungen des Wahl- und Strafgesetzes, unter dem Titel Beköstigung der Wähler, diese durch Speise und Trinkgelage, und dann auch durch Geld, korrumpiert werden. In der konstitutionellen magyarischen Ära ist in dieser

Hinsicht die Demoralisation so weit gediehen, dafs der zum Deputierten gewählt sein will, selbst wenn er von den Wählern aufgefordert wird, die Kandidatur anzunehmen, sich gefafst machen mufs, Ausgaben zu haben, die sich auf viele Tausende belaufen.

Die bei Gelegenheit der Wahlen zum Zwecke der Stimmengewinnung begangenen Mifsbräuche sind so bekannt, dafs man sich einer systematisch betriebenen Korruption in Wahlangelegenheiten gegenüber sieht, und dafs es sich herausstellt, dafs der hauptsächlichste Faktor und die Hauptstütze derselben eben der Verwaltungsorganismus des ungarischen Staates ist. Angesichts dieser allgemeinen und systematischen Fälschung der Wahlen, ist es nur zu natürlich, dafs selbst im ungarischen Reichstag mehrere Deputierte sich bewogen gefühlt haben, ihre Stimme zu erheben, um die Freiheit der Wahlen in Schutz zu nehmen, was jedoch, wie allgemein bekannt, auch heute noch ein "pium desiderium" geliebt ist.

Soweit geht im ungarischen Staate die Wahlkorruption und die Vergewaltigung des Gewissens der Wähler, der Rechtmifsbrauch und der Mifsbrauch der Macht in Wahlangelegenheiten, dafs nur mit Aufserachtlassung seiner persönlichen Sicherheit und seines Lebens ein Staatsbürger an den Wahlkämpfen teilnehmen kann und die Wahlen bei uns beinahe den Charakter eines Bürgerkrieges angenommen haben.

Angesichts dieser Rechtsverletzungen hält es das romänische Volk, besonders in Siebenbürgen, wo auch nach Inaugurierung der Union ein vom ungarl-ändischen verschiedenes Wahlgesetz Giltigkeit hat, für ein unpatriotisches und mit der Würde eines Staatsbürgers unvereinbarliches Unternehmen, zur Geltendmachung eines seiner Kardinalrechte mit dem Knüttel und der Axt in der Hand in den Kampf zu treten: es hofft und erwartet, dafs die Wahlen frei und das Wahlgesetz gerecht seien.

Durch all' die Willkür, die seit Inaugurierung des Dualismus sich bei uns geltend gemacht hat, sind die Romänen von einer solch' tiefen Unzufriedenheit erfaßt, dafs eine Teilnahme en masse der romänischen Wähler an den gefälschten Wahlen leicht Szenen könnte, deren Tragweite nicht ermessen werden kann in einem Lande wie Siebenbrgen, in welchem es der Vergewaltigten eine so grofse, der unbesonnenen Vergewaltiger aber eine so kleine Anzahl giebt. Durchdrungen von dem Gefühle, dafüs, so lange diese ungerechten Gesetze und die erwähnten Vergewaltigungen aufrechterhalten werden, für uns Romänen kein Platz ist im Rahmen des konstitutionellen Lebens des ungarische Staates und kein Sitz im Vertretungskörpeer desselben, haben die romänischen Wähler aus Siebenbürgen und Ungarn beschlossen und dekretiert, in passiver Abstinenz zu beharren gegenüber dem Reichstag in Budapest.

Eure kaiserliche und königliche apostolische Majestät!

Die Rumänen haben immer den Wunsch gehegt, und hegen ihn auch jetzt, teilzunehmen am öffentlichen Leben ihres Vaterlandes, das seinen höchsten Ausdruck im Reichstage findet, ja sie haben gefordert, und fordern auch jetzt das Recht dieser Teilnahme, ebenso wie sie fordern, anerkannt zu werden, als Faktor im Rahmen des öffentlichen Staatsrechts Ungarns: demnach erwarten sie auch für jetzt nichts anderes, als daß ihnen die Möglichkeit geboten werde, an dem öffentlichen Leben teilzunehmen in einem Maße, das mit ihrer Würde und mit dem konstitutionellen Repräsentationssystem vereinbar ist, da sie überzeugt sind, daß ohne diese Teilnahme die hauptsächlichsten Kriterien ihrer nationalpolitischen und kulturellen Entwicklung nicht zur Entfaltung kommen. Diese Teilnahme ist jedoch unmöglich, insoweit die gegenwärtigen Zustände andauern, die eigens dazu durch ungerechte Gesetze und durch gesetzwidrige und der Aufrichtigkeit entbehrende Ausübung derselben geschaffen sind; wir trösten uns jedoch mit dem Gedanken, daß Eure Majestät die Überzeugung gewonnen haben werden, daß die passive Resistenz der Rumänen gerechtfertigt, und dieselbe ihnen gegen ihren Willen und mit Mißachtung aller Rechtlichkeitsprinzipien aufgedrungen worden ist.

Es ist eine schmerzliche Wahrheit, daß über 3 Millionen Unterthanen Eurer Majestät nicht vertreten sind und sich nicht als vertreten erachten in dem Reichstag ihres Vaterlandes, und daß seit einem Vierteljahrhundert alle Gesetze ohne Zutun dieses politischen Faktors geschaffen werden, mit vollständiger Aufserachtlassung seiner Interessen und großen Interessen der Monarchie. Wie schwer auch immer die vergangenen Zeiten auf ihnen gelastet haben mögen, haben die Rumänen niemals ihrer nationalen Individualität entsagt, haben niemals aufgehört, die Beachtung ihres Rechts der ungehemmten kulturellen Entwicklung zu fordern, und erachten es auch jetzt für eine Pflicht, die sie ihren Eltern und Vorfahren gegenüber haben, nicht beizutragen an der Konsolidierung eines Staates, der mit dem ausgesprochenen Bestreben geleitet wird, jede nationalrumänische Entwicklung in Siebenbürgen und Ungarn unmöglich zu machen.

B. Das Gesetz für die Gleichberechtigung der Nationalitäten, wenn auch mangelhaft, hätte die Rumänen bestimmen können an der Konsolidierung des ungarischen Staates mitzuwirken, wenn es aufrichtig ausgeübt worden wäre.

Die Rumänen haben jederzeit für die Wahrung ihrer nationalen Individualität gekämpft. Unter den schwersten Umständen haben sie ihre Sprache, ihre Gebräuche und Sitten bewahrt, und trotz aller Versuche sie zu entnationalisieren, sind sie nie in ein anderes Volk aufgegangen. Nichts hat demnach für sie einen größeren Wert, als das Recht der ungehemmten freien kulturellen Forderungen, die darauf hinauslaufen, daß das Prinzip des gesetzlichen Schutzes ihrer Existenz und ihrer freien Entwicklung gewahrt bleibe.

Und wer immer es auch sei, der ihnen diese gesetzliche Bürgerschaft bietet, ist sicher, über ihr Hab und Gut, sowie über ihr Leben verfügen zu können und ihre vollste Zuneigung zu besitzen.

Wer jedoch mit Aufmerksamkeit des Gesetzes für Gleichberechtigung der Nationalitäten betrachtet, gelangt bald zu der Überzeugung, daß zur Zeit, als dies Gesetz geschaffen wurde, nicht dieser Zweck verfolgt wurde, weil die Gesetzgeber nicht nur durchs Gesetz die nationale Existenz und freie kulturelle Entwicklung der Nationalitäten, die den ungarischen Staat bilden und insbesondere die der Rumänen gesichert haben, sondern im Gegenteil, das Bestreben hatten, mit Ignorierung der nationalen Individualitäten in einem einzigen nationalen Körper und unter der ethnischen und politischen Maske des Wortsinns der magyarischen Sprache zu verschmelzen, in der offenen Absicht, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen für die Unifizierung der magyarischen Nation.

Da die gesetzgebende Körperschaft des Landes von dieser falschen Ansicht ausging, ist nur zu natürlich, daß außer der Aufschrift das ganze Gesetz nichts mehr von der herrlichen Idee der Gleichberechtigung enthält. Hieraus erklärt sich die Thatsache, daß die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, im Widerspruch mit jener Idee, ohne die geringste Berechtigung die anderen Sprachen des Vaterlandes aus dem öffentlichen Leben des Staates ausschließen, und der magyarischen Sprache unter dem Titel der Staatssprache die ausschließliche Herrschaft sichern.

Diese Sicherstellung durchs Gesetz der ausschließlichen Herrschaft einer Sprache in einem polyglotten Staat wie Ungarn, kann nicht legitimiert werden weder von Standpunkte der wahren und legitimen nationalen Aspirationen, noch vom Standpunkte der von der nationalen Kommission ausgesprochenen Ansichten, die, da sie aus dem Prinzip der Gleichberechtigung der Individualitäten der Staatsbürger abgeleitet, als einzig entsprechend angesehen wurden, noch vom Standpunkte der Erleichterung der Administration, wie es ausgesprochen wird in der Einleitung zu dem Gesetze, das über den Verstand, das Gemüth und das Gewissen der Bürger verfügt, im Gesetz-Artikel XLIV ex 1868 von der Gesetzgebung also gefaßt wurde: “Nachdem sämtliche Staatsbürger Ungarns nach den Grundsätzen der Verfassung auch in politischer Beziehung eine Nation bilden, die unteilbare, einheitliche ungarische Nation, deren Mitglied jeder Bürger des Vaterlandes, gleichviel welcher Nationalität er angehört, ist”; was soviel zu besagen hat, daß alles, was in Ungarn lebt, mag es Rumäne, Deutcher, Slave etc. sein, nur ein Teil ist der einzigen ungeteilten ungarischen Nation. Es ist demnach sehr natürlich, wenn wir diese Einleitung als ein unverhohlenes Attentat auf unser nationales Leben und auf das der übrigen Mitbürger nichtmagyarischer Nationalität, ansehen.

Durch diese beabsichtigte Verwechslung des politischen Begriffs der Nation mit dem der ethnischen, verneint das Gesetz vom ersten Satze an unsere Existenz als politischer Faktor. Und während auch in der Folge diese Einheit bestärkt wird, enthält das Gesetz nur insoweit Bestimmungen für die Benützung der von der magyarischen verschiedenen Sprachen, als diese zur Erleichterung des internen Staatsverkehrs dienen, indem es das Prinzip aufstellt: "Nachdem ferner diese Gleichberechtigung lediglich in Hinblick auf den amtlichen Gebrauch der verschiedenen im Lande üblichen Sprachen, und nur insofern unter besondere Normen fallen kann, als dies die Einheit des Landes, die praktische Möglichkeit der Regierung und Verwaltung notwendig machen". Und im §. 1 wird die magyarische Sprache zur Staats- und Amtssprache erhoben.

Was die Benützung dieser Sprache im öffentlichen Leben, in den in politischen, juridischen und kommunalen, in den öffentlichen, amtlichen, administrativen und Schulangelegenheiten erforderlichen Kundgebungen, dann in den höheren Bildungsanstalten, anbelangt, enthält das Gesetz fest formulierte Bestimmungen, während jene, welche die Sprachen betreffen, nur als permissive anzusehen sind, gleich als ob diese Sprachen nur eine Art Dialekte wären, die nicht gepflegt und auf allen Gebieten des menschlichen Lebens allhemein verwendet zu werden verdienten.

Und die Ausübung dieses Gesetzes bekräftigt uns in der Ansicht, daß die Gesetzgebung, von allem Anfange an, was die Übersetzung dieser Bestimmungen in der Praxis anbelangt, einen Hintergedanken hatte.

§. 27 des Gesetzes sagt nämlich: "Da bei Besetzung der Ämter auch künftig bloß die persönliche Befähigung als Richtschnur dienen wird, so kann auch in der Folge jemandes Nationalität nicht als Hindernis seiner Ernennung zu einem Amte oder einer Würde im Lande betrachtet werden. Vielmehr wird die Staatsregierung Sorge tragen, daß in den richterlichen und Verwaltungsämtern des Landes, insbesondere in den Obergespannämtern, nach Möglichkeit Personen aus den verschiedenen Nationalitäten verwendet werden, welche die notwendigen Sprachkenntnisse vollständig und auch die sonstige Eignung besitzen".

Diese Bestimmung des Gesetzes bleibt aber ein toter Buchstabe. In Siebenbürgen überhaupt, ebenso wie in vielen Komitaten außerhalb Siebenbürgens, als da sind Biharer, Szilágyer, Arader, Temescher, Szatmárer, Marmaroscher, Krasso-Szörényer, im ganzen in 23 Komitaten bilden die Rumänen die überwiegende Majorität, wenn nicht die ausschließliche Bevölkerung; in keinem dieser Komitate jedoch hat die Regierung Gebrauch gemacht von der in genannten Gesetzesparagraphen enthaltenen Bestimmung, um sich als gerecht und billig zu erweisen, und so kommt es, daß im ganzen Königreich kein einziger Obergespan, ja nicht einmal ein Vizegespan existiert, der aus der Mitte der Rumänen entnommen wäre. Und das wird wohl niemand allen

Ernstes behaupten wollen, daß unter 3 Millionen Menschen kein einziger vorfinde, der nicht die Eignung hierzu hätte.

In derselben Weise wurde das Gesetz gehandhabt, was die richterlichen Instanzen betrifft. Im ganzen Lande, welches 65 Gerichtshöfe und unter diesen 23 in Gegenden mit fast ausschließlich romänischer Bevölkerung, giebt es nur einen einzigen Romänen, der von der ungarischen Regierung zum Gerichtshofspräsidenten ernannt worden ist, uns unter den Richtern sind romänischer Nationalität nur hier und da einer oder zwei.

In den höheren richterlichen Ämtern oder in andern Hauptämtern, wie in den Ministerien finden sich von Romänen nur jene im Amt, die bei den ersten Ernennungen in den Jahren 1866 bis 1867 darin gelangten und noch am Leben sind, ohne entfernt worden zu sein. So z. B. sind bei der königlichen Kurie, nur ein einziger Angestellter Romäne, bei der königlichen Tafel in Budapest 3, bei jener in Marosch-Vasarhely waren vor der Dezentralisierung 4, jetzt ist nur noch 1, bei jener in Klausenburg 3, bei jenen in Debreczin und Seghedin je 1, Sektionspräsidenten aber giebt es gar keinen.

Aber auch diese wenigen sind nur geblieben, weil man sie nicht gut entfernen konnte.

Noch schlimmer ist es im Rahmen der andern Ministerien bestellt, wie z. B. im Ministerium für Kultus und Unterricht, in dem der Finanzen und des Handels. Werder in der Provinz, noch in den Zentralämtern sind Romänen in nur halbwegs entsprechender Anzahl angestellt. Die wenigen Ausnahmen bestätigen nur die Regel. So fungiert z. B. an den beiden Universitäten nur ein einziger Romäne als Professor, und in der ganzen Unterrichtsverwaltung ein einziger Romäne als Schulinspektor, und auch dieser ist aus der Mitte seiner Konnationalen hinweg in eine Gegend mit ausschließlich magyarischer Bevölkerung versetzt worden.

Eure kaiserliche und königliche apostolische Majestät!

Wir erwähnen alles das nicht, um Klage zu führen wegen der Ungerechtigkeit, die uns zugefügt wird, sondern lediglich um zu zeigen, wie allgemein und tiefwurzelnd die Unzufriedenheit ist, die das gegenwärtige Regierungssystem unter den Romänen hervorgerufen hat und wie gespannt das Verhältnis ist zwischen den Romänen und der gegenwärtigen Regierung.

Wir Romänen haben im Laufe der letzten Dezennien große Anstrengungen gemacht und große Opfer gebracht, um Bildung in die Massen des Volkes hineinzutragen und um aus ihnen Leute zu schaffen, die eine höhere Ausbildung an den europäischen Universitäten erhalten haben, und es giebt heute unter uns Tausende von Individuen mit einer allgemeinen Bildung, wie sie im westlichen Europa zu Hause ist, Individuen, die Befähigungsdiplome für alle Zweige der Wissenschaft und auch für ihr Vaterland besitzen, welches sie

jedoch, Verfolgung ausgesetzt, verlassen mußten, um anderwärts ihr Auskommen zu suchen. So mußten endlich die Rumänen zu der Einsicht gelangen, daß sie als Fremdlinge, betrachtet werden in ihrem Vaterlande, das ihre Vorfahren mit Aufopferung ihres Lebens verteidigt und das sie selbst in Zukunft zu verteidigen haben vor jedem Feind, wer immer er auch sei. Je mehr dieses Gefühl in die Massen eindringt, um so mehr nimmt der Kampf, welcher den Rumänen aufgedrungen wird, eine rauhere, Seite an.

Von Leuten regiert, welche ihn als Fremdling ansehen und welche er Seinerseits auch als Fremdlinge betrachtet, findet der Rumäne nirgends, weder in der Rechtspflege, noch in der Verwaltung, noch in irgend einem andern Zweig des öffentlichen Lebens ein freundliches Entgegenkommen, nirgends Trost, nirgends Gerechtigkeit.

Und dies alles hauptsächlich darum, weil den günstigeren Bestimmungen des Gesetz für Gleichberechtigung zum Trotz im öffentlichen Leben die Sprache des Volkes nicht Beachtet wird, wenn dasselbe ein anderes ist als das magyarische.

Eine Invasionsarmee, welche in ein fremdes Land eindringt, benützt in seinem Verkehr mit der Bevölkerung des eroberten Landes Leute, welche die Sprache und Gewohnheiten dieser Bevölkerung kennen. Die Rumänen sind im Königreich Ungarn einer schlechteren Behandlung ausgesetzt als die Bevölkerung erobelter Länder. In der Verwaltung, bei den Gerichten, wo es sich um Erteilung des Rechts handelt, im ganzen öffentlichen Leben treten ihnen überall in magyarischer Sprache Leute entgegen, die weder ihre Sprache, noch ihre Eigenheiten, noch ihre Gewohnheiten, noch ihre speziellen Interessen kennen. In magyarischer Sprache sieht sich der Rumäne vor die Schranken des Zivil- oder Kriminalgerichts gezogen, in derselben Sprache erfolgt die Verhandlung, in derselben auch Fällung des Urteils: in den meisten Fällen demnach sieht er sich verurteilt, ohne sich Rechenschaft geben zu können über das Wie und Warum? Weil die Richter meist Leute sind, die das Rumänische nicht kennen, andernteils aber die Voruntersuchung sowie die ganze Verhandlung in der magyarischen Sprache geführt wird, welche der Rumäne nicht versteht, wird in den überaus häufigsten Fällen irgend einer der Amtsdienner als Vermittler zwischen Richter und Angeklagten verwendet. Und so kommt, es daß sehr häufig das Urteil auf Grund von Verdolmetschungen gefällt wird, die von einem Menschen herrühren, der nicht hinreichende Bildung besitzt, um derartige Verdolmetschungen zu machen, oder in manchen Fällen sogar des nötigen Wohlwollens ermangelt.

Und in der That ist die Hauptsorge der Regierung nicht die gute Verwaltung, sondern die Magyarisierung des ganzen öffentlichen Lebens.

Durch Vermittlung ihrer Beamten, welche die Regierung gleichsam als Agenten in den öffentlichen Ämtern erhält, werden alle möglichen Anstrengungen gemacht, daß der Rumäne nicht einmal bei sich daheim, in der Gemeinde,

Angestellte aus seiner Mitte erlange. Es sind der Fälle unzählige, in denen 4 bis 5 Gemeinden, welche einen nur von Romänen bewohnten Notarialbezirk zusammensetzen, gezwungen waren, als Notär irgend einen Menschen anzuhehmen, der ihre Sprache nicht kennt, um dahin zu gelangen, daß nicht einmal in der Gemeinde der Romäne seine Sprache als geduldet ansehen möge.

Um dieses Aufdringen zu erleichtern, ist das Gesetz in dem Sinne modifiziert worden, daß die Kandidaturen nicht mehr der Gemeindeausschuß, sondern der Stuhlrichter aufstellt, der dann in den meisten Fällen dafür Soreg trägt, daß der etwaige romänische Mitbewerber nicht einmal unter die Kandidaten aufgenommen wird.

Die §§. 2 bis 12 des Gesetz-Artikels XLIV ex 1868 erteilt den Nationalitäten des ungarischen Staates das Recht, sowohl in den Amtshandlungen des Munizipiums und der Gemeinde, als auch in den Komitats-Verhandlungen der Muttersprache sich bedienen zu können, und erkennt jedem Staatsbürger das Recht zu, sich seiner Sprache im Verkehr mit den Gerichten zu bedienen. Trotzdem ist die magyarische Sprache für alle Verhandlungen in öffentlichen und Gerichtsangelegenheiten, ja sogar für Institutionen privaten Charakters, aufgenötigt worden. Damit ja nicht der im §. 5 vorgesehene Fall eintrete, werden die Beamten nicht dem romänischen Element entnommen, und den Notären, welche aus der Zeit des Provisoriums übrig sind, oder später mit Überwindung großer Schwierigkeiten dazu gelangten, in die Verwaltung einzutreten, ist es geradezu verboten, im Amt sich der Sprache des Volkes zu bedienen.

So kommt es, daß kein Amt mehr im Lande mit dem Volk in seiner Sprache verkehrt: bei den Gerichtshöfen, beim Grundbuchsamt, bei den königlichen Kreisämtern, sowie bei allen Ämtern ist die romänische Sprache vollständig ausgeschlossen, ohne daß jemand im geringsten sich darum kümmere, ob das Volk die amtliche Mitteilung oder den amtlichen Bescheid, der ihm zu teil wird versteht oder nicht.

Wenn der Romäne mit Berufung auf das Recht, welches er vor Inaugurierung des Dualismus hatte und ihm auch in den obgenannten Paragraphen des Gesetzes gewährleistet wurde, irgend ein Bittgesuch oder eine Schrift in seiner Muttersprache irgend einem Gerichtshof oder einem andern öffentlichen Amt einreicht, wird er zurückgewiesen mit dem Bescheid, sie seien nicht in der magyarischen Sprache verfaßt. Wenn er Berufung einlegt, wird der Zurückweisungsbescheid gutgeheißsen, oder es fallen dem Beamten, der dem Gesetz zuwider gehandelt hat, nicht einmal die hieraus entstandenen Spesen zur Last.

Wenn endlich dem Ressortminister hievon Anzeige erstattet wird, folgt der Bescheid, daß so etwas nicht zu seiner Kompetenz gehöre.

Auf diese Art fordert die Regierung nicht nur die Nichtbeachtung des Gesetzes in jenen Punkten, welche noch einen Rest von Gerechtigkeit enthalten,

sondern deckt sogar mit ihrer Autorität die Beamten, welche mit einander wetteifern in der Eludierung desselben; ja sowiet sind die Sachen gediehen, daß sie vom Reichstag die Autorisation verlangt und erlangt hat, dies Gesetz durch Ministerialverordnungen außer Kraft zu setzen, wie es aus dem Gesetz-Artikel XLIV ex 1868 §.2. 6 bis 9 erhelt, auf welchen basiert der Justizminister die Verordnung No. 947/1888 Pres. Erlassen hat.

Der Romäne kann demnach in seinem eignen Vaterlande, und entgegen den von Eurer Majestät aus monarchischer Machtvollkommenheit und in einem von der gesetzgebenden Körperschaft geschaffenen Gesetze erteilten Rechten, mit den aus seinem Schweifse bezahlten und zur Wahrung seiner Interessen eingesetzten Beamten nicht verkehren, ja er muß sogar in richterlichen Angelegenheiten Übersetzer und Dolmetscher bezahlen, und somit einer Rechtsprechung teilhaftig werden, die ihm teurer zu stehen kommt als dem Magyaren, dem außerdem überall Erleichterungen zu teil werden und dem man allerorts mit Wohlwollen entgegen kommt.

C. Der Gesetzartikel betreffend die Organisation der Munizipien ist gleichfalls geschaffen worden, um die Romänen aus dem öffentlichen Leben hinauszudrängen. Die Grundlage desselben sind die ungerechten Bestimmungen des Wahlgesetzes, weil jene Munizipalausschufsmitglieder, welche in die Munizipalversammlung kraft des öffentlichen Vertrauens, das ihnen entgegengebracht wird, eintreten, doch nur von jenen Elementen gewählt werden, welche auch das Wahlrecht für den Reichstag besitzen. Aus den nämlichen Gründen, aus welchen die Romänen im Reichstag nicht vertreten sind, können sie auch in den Versammlungen jener Komitate und Distrikte nicht ihrer Anzahl und ihrer Wichtigkeit entsprechend vertreten sein, in welchen sie die überwiegende Mehrheit, ausmachen und auch in diesem Verhältnis Grundeigentümer sind und öffentlichen Lasten tragen.

Durch das Wahlgesetz, durch die künstliche Arrondierung der Wahlkreise und durch die Korruption und Vergewaltigung, die bei Wahlen stattfinden, sind die Romänen gezwungen worden auch von den Munizipalangelegenheiten sich zurückzuziehen, in welchen das gegenwärtige Regierungssystem nichts anderes sucht, als die Pflege der magyarischen Staatsidee und die Fernhaltung der anderen Nationalitäten von der Ausübung ihrer konstitutionellen Rechte.

D. Kirche und Schule waren bislang noch die einzigen Zweige des öffentlichen Lebens, in welchen Dank der allergnädigsten Fürsorge Eurer Majestät, die Romänen die Freiheit ihrer nationalen Entwicklung noch gewährleistet wähten.

Gesetz-Artikel XLIV ex 1868, §. 14 sichert der Kirche ihre Autonomie, sowie die Kompetenz der kirchlichen autonomen Behörden in Sachen der Religion und der Volksbildung.

In dieser Autonomie ist auch das Recht enthalten, den Unterricht in den von den Konfessionen errichteten und unterhaltenen Volks- und Mittelschulen zu organisieren und zu leiten.

Die magyarische Legislative jedoch, welche wohl durch Schaffung dieses Gesetzes einen Teil der von früher her durch die Gnade Eurer Majestät erworbenen Rechte des rumänischen Volkes für ungehemmte kulturelle Entwicklung bestätigte, sah mit scheelem Auge den Fortschritt in der Bildung, welchen die Rumänen bei Ausübung dieses Gesetzes machten. Es waren kaum einige Jahre vergangen, so wurden Gesetzentwürfe verhandelt, welche den Zweck verfolgten: nicht nur in diesen Autonomien Breschen zu legen und dieselben in einen so engen Rahmen zu zwingen, daß ein kultureller Aufschwung unmöglich ward, sondern auch durchs Gesetz den Zwang aufzuerlegen, daß die Söhne jeder Nationalität, auch in den konfessionellen Schulen, die magyarische Sprache erlernen müssen. Und diesem Zweck geleitet, würde, was in der ganzen Welt unerhört, im Gesetz die Bestimmung aufgenommen, daß die Lehrer an konfessionellen Schulen gehalten sein sollen, in bestimmten Terminen sich die magyarische Sprache anzueignen, wenn sie nicht ihres Amtes entsetzt sein wollen.

Wohl haben gegen diese Bestimmung von Seite der Rumänen die Oberhäupter der griechisch-orientalischen und griechisch-katholischen Kirche Beschwerde eingelegt und auch einige Abgeordnete haben im ungarischen Reichstag ihre Stimme erhoben, um auf die Ungerechtigkeit und den Zwang, der den Rumänen gegenüber ausgeübt wird, sowie auf den Angriff, der durch diese Bestimmungen, welche eines unserer teuersten Güter, die Sprache, an die wir allen Fasern unseres Daseins hängen, und unsere Religions- und kulturellen Rechte antastet, hinzuweisen.

Diese Beschwerden, trotzdem sie durch reifliche Erwägungen gestützt waren, sind jedoch ohne Resultat geblieben, und obgleich die Unterrichtsangelegenheiten durch den Gesetz-Artikel XXXVIII ex. 1868 geregelt waren, wurden die neuen Entwürfe votiert und mit Gesetzeskraft ausgestattet.

Nachdem das Gesetz geschaffen war, wurden Lehrer und Schüler gezwungen, die meiste Zeit des Schulbesuches, 18 Stunden wöchentlich, auf die Erlernung einer ihnen völlig fremdklingenden Sprache zu verwenden, nach der sie in ihrem alltäglichen Leben in der Gemeinde niemals Bedürfnis fühlen. So haben die konfessionellen Schulen aufgehört, Anstalten zur Verbreitung der Bildung zu sein, und sind herabgedrückt worden auf das Niveau bloßer Herde zur Verbreitung der magyarischen Sprache.

Das Resultat auch dieses Zwanges konnte jedoch die Urheber des Gesetzes nicht zufriedenstellen, weil es etwas unmögliches ist von Kindern des Landvolks zu verlangen, sie sollten in der Volksschule eine Sprache erlernen, die ihnen völlig fremd ist, und die sie außerhalb der Schule nirgends mehr zu hören bekommen. Nach zehnjährigen resultatlosen Anstrengungen ist demnach im Jahre

1891 das Gesetz für die Kinderasyle geschaffen worden, durch welches die Kinder, vom Alter von drei Jahren angefangen, gezwungen sein sollen, die magyarische Sprache zu erlernen.

Dies Gesetz ist trotz des Einspruches der nichtmagyarischen Nationalitäten des Königreichs Ungarn, unter denen insbesondere die Rumänen in zahlreichen und zahlreich besuchten Volksversammlungen gegen das unerhörte Attentat, das dadurch auf das Familienleben ausgeübt wird, daß im zartesten Alter die Kinder der elterlichen Obhut und Fürsorge entzogen werden, protestierten, votiert worden.

Diese Proteste wurden jedoch nicht nur nicht beachtet, sondern im Gegenteil ist §. 14 des Gesetz-Artikels XLIV ex 1868, ebenso wie der §. 4, durch welche den kirchlichen Behörden und den Konfessionen das Recht bestätigt wird, die Unterrichtssprache für ihre konfessionellen Schulen zu bestimmen, ein Recht, daß seit Jahr hunderten nur den Konfessionen zukam, zum toten Buchstaben geworden, und die magyarische Sprache ist auch den konfessionellen Mittelschulen aufgezwungen worden mit offenkundiger Mißachtung der Rechte der durch Grundgesetze gewährleisteten Autonomie. So geschah es, daß, entgegen der Fundationsakte und mit Umgehung des noch bestehenden Gesetzes, die magyarische Sprache als Vortragssprache in den Mittelschulen von Bellényes durch einfache ministerielle Verordnung eingeführt wurde.

Wir Rumänen machen in unserem Vaterlande eine Bevölkerung von über drei Millionen aus, steuern mit unserem Blut und mit unseren Abgaben bei zur Erhaltung des Staates, besitzen jedoch nicht eine einzige der Verbreitung der Bildung dienende Anstalt, welche vom Staate erhalten wäre. Wir besitzen keine Universität, ja nicht einmal Parallel-Lehrstühle wie es im Jahre 1865 bis 1866 projektiert und wie es uns in Aussicht gestellt wurde bei Gelegenheit wurde bei Gelegenheit der Gründung der Universität in Klausenburg. Soweit sind wir gekommen, daß es nicht einmal dem Lehrstuhl für rumänische Sprache und Literatur gestattet ist, die genetische Sprache als Vortragssprache zu benutzen, ja noch mehr, die Besetzung dieses Lehrstuhls an der Klausenburger Universität müssen wir als eine dem rumänischen Volke und dem höheren Unterricht zugefügte Insulte ansehen.

Aus den von uns entrichteten Abgaben unterhält der Staat nicht eine einzige Anstalt, die unserer nationalen Entwicklung dienen könnte, kein Gymnasium, keine Mittelschule, keine Handels-oder Landwirtschaftsschule, ja nicht einmal eine Lehrerbildungsanstalt. Und was noch trauriger ist, es wird uns auch die Autorisation nicht mehr erteilt, aus eigenen Mitteln Mittelschulen zu gründen.

Das Gesetz für Gleichberechtigung der Nationalitäten enthält in §. 26 folgende Bestimmungen: "Die Sprache der Privatanstalten und Vereine bestimmen die Gründer." Es wird uns demnach das Recht bestätigt, als

Konfession oder als Verein unsere eigenen Schulen zu gründen und in denselben die Vortragssprache zu bestimmen. Aber selbst an unseren Volksschulen wird hie und da irgend etwas bemängelt, damit die Regierung einen Vorwand habe, sie in Gemeindeschulen umzuwandeln, in welchen die Regierung leicher die Ernennung der Lehrer beeinflussen und die magyarische Vortragssprache einführen kann. Mit dem nämlichen Zweck vor Augen werden in gemischten Gemeinden Gemeindeschulen errichtet, und die Romänen, welche schon eine konfessionelle Schule daselbst besitzen, sind gehalten auch für Errichtung und Instandhaltung der Gemeindeschule beizutragen, um so endlich gezwungen zu sein, der Forterhaltung ihrer konfessionellen Schule zu entsagen.

In Arad und in Karansebes haben die Romänen zu wiederholten Malen um die Autorisation angesucht, aus eigenen Mitteln je ein Gymnasium zu errichten: die Regierung hat jedoch die Bewilligung vorenthalten unter nichtssagenden Vorwänden und mit offenkundiger Absicht, den Romänen zu zwingen, daß er seine Söhne nur in magyarische Schulen schicke, wo die Hauptaufmerksamkeit der Lehrer nicht darauf gerichtet ist Bildung zu vermitteln, sondern magyarische Sprache und magyarischen Geist zu verbreiten.

Zur Verbreitung desselben Geistes auch durch die konfessionellen Volksschulen, werden von den Staatsschulämtern und von den Administrationsorganen in den Volksschulen der Konfessionen Lehrer gehalten und unterstützt, die von den konfessionellen Aufsichtsorganen ihres Amtes entsetzt waren, wenn sie sich nur durch den Eifer, die magyarische Sprache zu verbreiten, hervorthun. Um noch mehr solchen Elementen die nötige Unterstützung gewähren zu können, ist sogar eine Ministerialverordnung erlassen worden, welche verbietet, daß derartige Lehrer vorausgehende Einwilligung des Ministeriums aus ihrem Amte entfernt würden. Auf diese Weise wird thatsächlich das Disziplinarrecht der autonomen Kirchenbehörden verletzt und den politischen Behörden eine diskretionäre Gewalt eingeräumt in Angelegenheiten, welche die konfessionellen Schulen betreffen.

Zu dem nämlichen Zwecke werden die Mittel der Grenzerfondationen angegriffen, wie z. B. jene der Naszoder, Banater und Fogarascher. Das vom Kultusminister unter Zahl 31 507/1886 an den Obergespan mit Bezug aus das Vermögens verwaltungsstatut der Fonds des II. Grenzerregiments in Naszod gerichtete Reskript, seth im vollständiger Widerspruch mit den von Eurer Majestät am 20. Januar 1851, bei Gelegenheit der Auflösung des Regiments erlassen Urkunde, ebensowie mit dem Handschreiben Eurer Majestät vom 22. August 1861, durch welches jene Fonds als ausschließliches Grenzereigentum erklärt werden, welches jenen Grenzern verliehen wurde, die im Militärkataster als "Grenzgemeinde" eingeschrieben waren.

Die Eigentümer der Fonds haben, dem Inhalt dieser Dokumente folgend, die Gebahrungsinstrumente aufgesetzt, welche wieder von Eurer Majestät unter

dem 23. März 1871 approbiert wurden, und dieser Grundlage des von Eurer Majestät anerkannten Eigentumsrechts haben die Grenzer von ihrem Vermögen Gebrauch gemacht bis zum Jahre 1885, wo dann die Regierung einen Ministerialkommissär ernannte, der mit der Verwaltung jenes Vermögens betraut wurde, das auf diese Weise auf politischem Wege den eigentlichen Eigentümern weggenommen worden ist. Seit 1885 wird dieses Vermögen von der Regierung durch ihren Kommissär verwaltet, welcher auch die Aufsetzung eines neuen Status veranlaßt hat. Mißachtung der von Eurer Majestät den Grenzern zugesprochenen Rechte, hat die Regierung ihnen ein Status aufgedrängt, durch welches das den Grenzern angehörende Vermögen Gemeindevermögen wird. Indem die Regierung diesen Plan zur Ausführung brachte, hat sie durch eine ungerechte und rechtswidrige Bestimmung jenes Vermögen den Grenzern entzogen, daß sie als Belohnung für ihre Anhänglichkeit an den Thron und für ihre patriotische Selbsterleugnung erhalten hatten, und hat es zur Benutzung allen Fremdlingen übergeben, welche sich bis jetzt oder von nun an in den gewesenen Grenzgemeinden ansässig gemacht haben oder ansässig machen werden.

Und dies alles geschah, damit die politischen Behörden diskretionäre Macht über das Naszoder Gymnasium erlangen, in welchem sich der Minister, im Widerspruch mit der Fundations-Urkunde, vorbehalten hat, die Vortragssprache zu bestimmen.

Das nämliche Vorgehen ist auch den Fonds der Banater Grenzer gegenüber eingeleitet worden, damit auch diese ihren eigentlichen Eigentümern entzogen und zu Magyarisierungszwecken verwendet würden.

Und, was die Gläubigen noch schmerzlicher berührt, wird sogar die von Eurer Majestät der rumänischen griechisch-orientalischen Kirche zugewiesene Unterstützung aus Staatsmitteln für Subvention armer Geistlicher, heute zu Gunsten der nämlichen Zwecke verwendet. Trotz aller Proteste der Kirchensynode und des Kirchenkongresses, hat die Regierung sich das Recht angeeignet selbst, durch Vermittlung der politischen Behörden und ohne die Meinung der kirchlichen Behörden einzuholen, jene Subventionen zu erteilen, als ob sie ein Dispositionsfond wären zur Belohnung von Priestern griechisch-orientalischer Konfession für geleistete politische Dienste. Obgleich nun diese Summe nicht sehr bedeutend ist und weil eben diese Regierung unter den Rumänen so tief kompromittiert ist, hat sie unter den rumänischen Priestern noch nichtderer so viele aufreiben können, um diese Summe ganz zu verteilen.

Eure Majestät !

Die Rumänen haben in sehr schweren Zeitumständen ihre Nationalität gewahrt und werden sie auch im Kampfe mit den gegenwärtigen Regierungssystem wahren. Dieser Kampf aber behindert sie in ihrer natürlichen Entwicklung, erfüllt sie mit Bitternis und entfremdet sie immermehr von ihren magyarischen Mitbürgen, denen, irregeleitet und voreingenommen von

unausführbaren Idealen, das Gefühl der Gemeinsamkeit der Interessen, welche alle Völker, die unter dem glorreichen Scepter Eurer Majestät vereinigt sind, abhanden gekommen ist, und welche die Kräfte des Staates vergeuden in fruchtlosen Anstrengungen, zur Vernichtung alles dessen, was nicht magyarisch im ungarischen Staate ist. Es war und ist Bürgerpflicht, diesem Ansturm gegenüber Verwahrung einzulegen, und wir sind uns bewusst, dieser Pflicht jeder Zeit nachgekommen zu sein: uns Rumänen kann der Vorwurf nicht gemacht werden, daß wir dann, wann es Pflicht gewesen wäre zu sprechen, durch unser Stillschweigen die Regierung auf gemuntert hätten, in ihrem dem Abgrund zutreibenden Gebahren zu beharren.

Doch die Regierung hat die schärfsten Mafsregeln, um unsere Stimme verstummen zu machen, oder wenigsten zu hindern daß sie nicht gehört werde.

E. Das Prefsgesetz ist eigens zu diesem Zwecke geschaffen worden.

Da in Siebenbürgen die Rumänen in der überwiegenden Mehrheit sind, hat es die Regierung für gut erachtet, für Siebenbürgen, in allem was die Presse betrifft, eine freiere Hand zu behalten, um so leichter den Ausdruck der Überzeugungen hintanhaltend zu können.

Siebenbürgen hat demnach nicht nur ein besonderes Wahlgesetz, sondern auch ein besonderes Prefsgesetz, das schärfere und dem wahren Liberalismus ausgesprochen zuwiderlaufende Bestimmungen enthält.

Durch dieses Gesetz hat die Regierung den Staatsanwälten diskretionäre Gewalt verliehen, die rumänische Presse zu verfolgen und den Ausdruck jeder Überzeugung zu unterdrücken, die nicht der jeweiligen der Regierung entspricht.

Um unter allen Umständen des Erfolgs sicher zu sein, hat sich die Regierung das Recht vorbehalten, durch ministerielle Verordnungen die Jury in Städten mit magyarischer Bevölkerung zu verlegen. Demzufolge wurde die Jury von Hermannstadt, die sich nicht bewogen gefühlt hatte, die von der Regierung gewollten Verdikte auszusprechen, aufgelöst, und es wurden neue Prefsgerichte in Klausenburg und Marosch-Vasarhely errichtet, wo die Geschworenen Magyaren und demnach, den rumänischen Blättern gegenüber, Richter in eigener Sache sind.

Während nun im Verlaufe der 25 Jahre konstitutioneller Regierung nicht ein einziges magyarisches politisches Blatt wegen Bekämpfung der Regierung oder wegen Störung des guten Einvernehmens unter den mitwohnenden Völkerschaften, obgleich die magyarischen Blätter Tag für die schärfsten Angriffe erneuern, zur Verantwortung worden ist, sind die rumänischen Blätter in demselben Zeitraum fortwährend vor die Geschworenen gerufen worden, welche nicht ermangelt haben, das Schuldig auszusprechen. So wurden der Reihe nach die rumänischen Blätter: "Federatiunea", "Albina", "Observatorul", "Gazeta Transilvaniei", "Tribuna", "Rumänische Revue" zur Verantwortung gezogen und verurteilt, sei es, daß sie ungesetzliches Vorgehen gerügt, sei es daß sie unpatriotische Artikel aus magyarischen Blättern wiedergegeben und bekämpft

haben. Ja, es ist sogar ein Prefsprozess angestrengt worden gegen eine Person, die durch das Immunitätsrecht geschützt war, wegen eines Manifest an sie Wähler, das nichts enthielt, als den treuesten Ausdruck der patriotischen Befürchtungen, welche alle Rumänen teilen.

In dem einen Jahre 1888 sind nicht weniger als 8 Prozesse gegen die rumänischen Blätter angestrengt worden, und die Autoren oder Redakteure wurden zu schweren Strafen verurteilt, weil sie die Bürgertugend gehabt haben, den Überzeugungen, die die Rumänen in Bezug auf die ernste Lage des Vaterlandes hegen, Ausdruck zu verleihen.

Wegen Wiedergabe und Bekämpfung eines Artikels, in welchem ein magyarisches Blatt den Kossuthkultus propagierte, ist ein Redakteur der "Tribuna" zu einem Jahre Gefängnis und die Zeitung zu empfindlicher Geldstrafe verurteilt worden. Ein anderer Redakteur desselben Blattes wurde zu derselben Strafe verurteilt, weil er seinem Beifall für das Manifest an die Wähler des Deputierten Traian Doda k.u.k General des Ruhestandes, Ausdruck gegeben. General Doda selbst wurde des nämlichen Manifestes wegen zu zweijähriger Gefängnisstrafe und zu einer empfindlichen Geldstrafe verurteilt, und nur die Allerhöchste Gnade Eurer Majestät hat den alten und für Thron und Vaterland wohlverdienten General vor weiern Verfolgungen geschützt.

Diese Verfolgungen haben jedoch die Rumänen nicht abhalten können, ihre patriotische Pflicht zu erfüllen, und so erfolgte im Jahre 1890 eine neue Reihe von Prefsprozessen, die gegen die rumänischen Blätter angestrengt wurden. Diesmal sind wieder mehrere rumänische Zeitungsschreiber verurteilt worden, unter welchen ein Korrespondent der "Tribuna" zu eineinhalbjähriger Gefängnisstrafe, weil er den Kossuthkultus der magyarischen Blätter mißbilligt hatte.

Und bei keiner Gelegenheit ist, wie in diesen Prefsprozessen, die Tendenz so offen zu Tage getreten, den polyglotten ungarischen Staat in einen national-magyarischen zu verwandeln. Die königlichen Staatsanwälte, die berufen sind, für die Aufrechthaltung dese Gesetzes einzutreten, haben sich nicht gescheut, das Verlangen zu stellen, die Geschwornen mögen sich ihre Überzeugung nicht nach dem im inkriminierten Artikel Gesagten bilden, sondern sie sollten zwischen den Zeilen lesen, oder sie sollten nicht die Gerechtigkeit und die bestehenden Gesetze bei ihrem Verdikt im Auge behalten, sondern ihre Gefühle als Kernmagyaren. Hat doch in gegenwart des königlichen Gerichtshofes zu Klausenburg, in Gegenwart der Jury in Prefsangellegenheiten, im Beisein eines zahlreichen Publikums der königliche Anwalt den Angeklagten apostrophiert, daß die Ergebenheit gegen die Person des Monarchen noch nicht Patriotismus sei, und in den respektwidrigsten Ausdrücken die ruhmreiche Auszeichnung, die Eure Majestät den Grenzern von Naszod verliehen: "Für standhaftes Ausharren in der beschworenen Treue 1848 bis 1849", insultiert,-indem er erklärte, daß die Thaten, durch die die Rumänen

jene Auszeichnung verdient, ein unauslöschliches Schandmal seien für das romänische Volk.

Im heutigen Ungarn sind, Majestät, das Inehrenhalten unserer dynastischen Überlieferungen, die Anhänglichkeit an die Monarchie und die Liebe zu seinem Volk politische Verbrechen, die mit Strenge geahndet werden, und nichts spricht mehr dafür, als die den romänischen Prefsorganen angehängten Prozesse, daß die Regierung immer dessen sich bewußt war und ist, wie allgemein und tiefwurzelnd die Unzufriedenheit der Rumänen sei, daß sie aber es nicht für nötig befunden hat, dieselbe zu beachten, den Frieden und das gute Einvernehmen wieder herzustellen, sondern der Ansicht war, daß es gut und den Interessen des magyarischen Volkes zuträglich sei, alles daran zu setzen, damit dieser Unzufriedenheit nicht Ausdruck verliehen werde.

F. Die Agrarpolitik der Regierung hat den nämlichen Zweck verfolgt.

In Anbetracht der Wichtigkeit der Agrarverhältnisse für die ganze soziale Entwicklung und von dem Wunsche beseelt, die friedliche Arbeit der großen Massen der landbauenden Bevölkerung zu sichern, haben Eure Majestät Allergnädigst g...ht(?) in den Patenten vom Jahre 1853 und 1854 eine Reihe den gewesenen leibeigenen Bauern günstigere Bestimmungen aufzunehmen.

Die Erklärungen und Deutungen dieser Patente und der in dieser Angelegenheit geschaffenen Gesetze, haben in der richterlichen Praxis das Besitzertum gegen die Interessen und das unbestreitbare Recht der ländlichen Bevölkerung bis nahe an die Unerträglichkeit begünstigt, zahlreiche romänische Gemeinden haben aus diesem Anlasse Klage geführt vor den Stufen des erhabenen Thrones Eurer Majestät, und die romänische Rechtsvertreter haben im Jahre 1880 dem Reichstag ein Memorandum gegen den Gesetzentwurf der Regierung in Agrarangelegenheiten unterbreitet, der aber trotz alledem Gesetzeskraft erlangt hat im Gesetz - Artikel XLV ex 1880.

Wir erlauben uns hier nur zur Kenntnis Eurer Majestät zu bringen, daß auch heute, 44 Jahre nach Abschaffung der Roboten, die Urbialangelegenheiten des Staates zum großen Teil noch unentschieden sind und daß eine ganze Reihe von Prozessen zwischen den gewesenen Grundherrn und den Leibeigenen noch im Zuge sind, und so den Gang der ökonomischen Entwicklung erschweren und behindern, weil der Rumäne nicht sicher ist, ob ihm nicht etwa das Eigentumsrecht, daß er im Schweiß seines Angesichts und durch Jahrhunderte lange Arbeitsleistung erworben, wieder streitig gemacht wird !

Als Beweis von der Parteilichkeit der Gerichtshöfe in Urbialangelegenheiten mögen die zahlreichen Prozesse dienen, die wir an die feudalen Grundherren oder an das Aerar verloren haben.

Noch mehr hat das romänische Volk, die romänischen Kirchen und Gemeinden unter der Parteilichkeit der Gerichte zu leiden in Angelegenheiten der Segregation bei Kommissierungen und Limitierungen, die hauptsächlich darum

eingeleitet werden, um den Rumänen den größtmöglichen Teil von dem zu nehmen, was ihm kraft der kaiserlichen Patente zugesprochen worden.

Bei Segregationen spricht die ungarische Justiz den ehemaligen Urbarnisten nicht des Pflichtteils zu, das ihnen auf Grund der Patente und der Urbarngesetze gebührt, sondern erst nach jahrzehntelangem Prozessieren nur die Hälfte, oder nur den vierten von dem was ihnen gemäß des Nutznießungsrechts zukommt, das sie als Entgelt für ihre Urbarnleistungen hatten. In den meisten Gemeinden wird ihnen sogar dies Recht gänzlich abgesprochen, obgleich sie es mit Beweisen belegen können.

In vielen Gemeinden hat nach 1848 der Grundherr eigenmächtig die ehemaligen Leibeigenen vom Recht, Holz zu fällen, und vom Triftrecht ausgeschlossen, so daß dieselben gezwungen waren, Prozesse wegen Segregation anzustrengen. Diese Prozesse wurden jedoch von den Gerichten 20 bis 30 Jahre hingezogen und verursachten Kosten von Tausenden von Gulden; aber nachdem der Gerichtshof bemüht war, das Recht der ehemaligen Frohbauern anzuerkennen, sind, durch gültiges Urteil, die rechtsverletzenden Grundherren nicht angehalten worden, Schadenersatz zu leisten, obgleich das Zivilrecht alle Rechtsverletzer zur Rückerstattung der Prozesskosten, die sie verursacht, verurteilt.

Ein noch deutlicherer Beweis von Übelwollen dem rumänischen Volke gegenüber ist, daß dort, wo die Segregation der Wälder und Weideplätze zwischen dem Ärar, als Eigentümer, und den Rumänen, als ehemalige Frohbauern, vollzogen wurde, die Regierung durch ihre Beamten verfügt, daß die Benutzung der Wälder nicht einmal für Geld den Rumänen aus der betreffenden Gemeinde zugesprochen, sondern anderen verkauft werde. So können insbesondere im Berglande Siebenbürgens, wo das Volk seit Jahrhunderten durch Viehzucht und den Handel mit Holz sich den Unterhalt erwarb, die Rumänen sich kaum noch das tägliche Brot verdienen, weil durch die von den Gerichten in Segregationsangelegenheiten gefällten Urteile ihnen nicht in der Ausdehnung das nötige Territorium gegeben wurde, dessen sie bedurften und das dem Nutznießungsrecht, das sie "ab antiquo" hatten, entspräche. Namentlich ist hierdurch die Lage der Bevölkerung im westlichen Berglande Siebenbürgens eine derart prekäre geworden, daß ein großer Teil der Bevölkerung auszuwandern genötigt ist.

Aus diesem Allen erhellt, daß die Regierung mit Plan und Überlegung dahin arbeitet, dem Rumänen in seinem Vaterlande das Leben unerträglich zu machen und anderen das Hab und Gut, das er erworben, in die Hände zu spielen.

Bei Gelegenheit der Regalienentschädigung z.B. hat die Regierung angeordnet, daß die Summen, welche im Sinne der früheren Gesetze für die drei kantonalen Monate, Oktober bis Dezember, den ehemaligen Frohbauern gebührten, nicht ihnen zu Händen ausgefolgt und unter sie verteilt werden dürfen,

sondern dem Gemeindevermögen einverleibt werden müssen, aus dessen Ertrag ein Teil der Kommunalausgaben gedeckt wird. Es ist somit eine gesetzliche Bestimmung geschaffen worden dahingehend, daß die Einkünfte eines Eigentums, das durch jahrhundertelange Arbeitserleistung erworben wurde, unrechtmäßiger Weise auch allen Eingewanderten in der Gemeinde, ja sogar auch den Grundherren zu Gute kommen, welche seinerzeit für die gehaltenen Rechte entschädigt worden sind. Es ist demnach derselbe Vorgang wie in Bezug auf das Vermögen der Grenzgemeinden.

Damit die Rumänen in der schweren Lage, in die sie hineingedrängt wurden, auch untereinander sich nicht unterstützen möchten, hat die ungarische Gesetzgebung bislang, nach einer 25 jährigen konstitutionellen Regierung, es nicht für nötig befunden, ein Vereins- und Versammlungsgesetz zu schaffen, sondern hat es der Regierung überlassen, in dieser Hinsicht Verfügungen zu treffen nach den jeweiligen Forderungen der ungarischen Kampfpolitik. So wurde von der Regierung unter nichtssagenden Vorwänden den Rumänen die von ihnen verlangte Bewilligung zur Gründung von landwirtschaftlichen Vereinen und Vereinen zur Verbreitung der Bildung rundweg abgeschlagen. Ja nicht einmal den rumänischen Frauen ist es gestattet worden, einen Verein zu bilden, der nur Bildungszwecke zum Ziel sich gesetzt. In derselben Zeit aber sind Vereine zur Beförderung der Ungarisierung, also Vereine mit ausgesprochen aggressiver Tendenz, organisiert worden, und diese entfalten ihre Tätigkeit unter dem Schutze der öffentlichen Autoritäten und unterstützen den Rassenkampf zwischen den verschiedenen Völkern des Landes.

Majestät!

Wir Rumänen wünschen nichts dringender, als daß wir in gutem Einvernehmen mit allen unseren Mitbürgern leben und in Frieden unsere kulturelle und volkswirtschaftliche Arbeit verrichten könnten. Durchdrungen von dem Bewußtsein der Lebensfähigkeit und Unzerstörbarkeit unseres Stammes, würden wir nur lächeln über die vergebliche Mühe, die die Regierung unseres Landes und die von ihr ermutigte ungarische Gesellschaft sich geben, uns zu kulturellem und wirtschaftlichen Verfall zu bringen, um uns empfänglicher zu machen für den Abfall von unserer Nationalität. Aber die Aktion der Regierung und der ungarischen Gesellschaft erzeugt natürlicher Weise eine Reaktion, welche sich auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens kundgibt, und sowohl die Monarchie als auch unser engeres Vaterland wird dadurch in eine unaufhörliche Gährung versetzt.

Wir sind, Majestät, ein ruhiges Volk, ordnungsliebend, loyal und langmütig, aber auch wir sind nur Menschen, und es ist nicht möglich, regungslos zu verharren, wenn Tag für Tag wir uns herausgefordert, ohne Scheu beschimpft, in unseren kulturellen und wirtschaftlichen Interessen getroffen, in unserer nationalen Existenz uns bedroht sehen.

Als Beweis für diese Bedrohung mag die Rede angesehen werden, mit welcher der Vorsitzende im Jahre 1883 die konstituierende Sitzung des "Klausenburger Magyarischen Vereins für Verbreitung der Kultur" eröffnet hat.

Als noch angefalliger Beweis mögen die 25 Punkte des Hunderter-Ausschusses dieses Vereins dienen, in welchen ohne Beschönigung rund heraus das Ziel, das angestrebt wird: die Magyarisierung alles dessen, was nicht magyarisch im ungarischen Staate ist, beyzeichnet ist. Freilich, als sie die Reaktion, die diese unüberlegte Äußerung bei den anderen Nationalitäten hervorgebracht hatte, sahen, haben die Urheber jener Punkte sich alle Mühe gegeben, durch allerlei Erklärungen und Wendungen die Tendenz dieser Vereine zu verdecken: in der Praxis jedoch hat es sich vollkommen bewahrheitet, daß insbesondere der magyarische Kulturverein in Siebenbürgen zu dem Zwecke geschaffen wurde und in der Richtung geleitet wird, damit hier in Siebenbürgen das magyarische Element, gestützt durch die Regierung und durch die Magyaren aus den eigentlichen Ungarn, allmählich die Rumänen und die Deutschen in sich aufsaugen möchte; hinwieder hätten die anderen Vereine aus Ungarn das nämliche zu bewerkstelligen in Bezug auf die dortigen Rumänen, Deutschen und Slaven.

Als thatsächlicher Beweis hierfür gilt die Errichtung von magyarischen Gemeindeschulen in Gemeinden mit rein rumänischer Bevölkerung wie Rodna, Bucium u.a, wo hierzu gar keine Nötigung vorlag, da dieselben ihre den Forderungen des Unterrichts entsprechenden konfessionellen Schulen haben.

Beweis ist ferner, daß unter dem Vorwande, ein großer Teil der magyarischen Bevölkerung sei romanisiert, worden, mit gewaltsamen, Mitteln auf die Remagyarisierung vieler rumänischer Gemeind, denen die Verleugnung ihrer Nationalität aufgedrungen wird, hingearbeitet wird.

Ein Beweis ist endlich die Rede, die der Ministerpräsident am 7. Februar 1892 in Temesvar von seinen Wählern, gehalten hat, und in welcher folgender Passus enthalten ist: "Nach meiner meinung ist das beste Mittel für die Assimilierung und Beruhigung der fremden Nationalitäten des Landes, daß die Gesetzgebung derartige Einrichtungen treffe und die Regierung sie derartig durchfühle, daß die Staatsbürger der verschiedenen Nationalitäten sich unterndem Schut (?) dieser Einrichtungen wohlfühlen. Wir sollen alles thun für die Wohlfahrt des Landes und deren Teile. Die Verwaltung soll gut, billig und gerecht sein, gerecht soll das Walten der Justiz sein, weil derart die Nationalitätenfrage sich ohne jeden Gewaltakt lösen lassen wird—Die Regierung gedenkt auch in dieser Frage auf diesem Weg vorzugehen."

Der Ministerpräsident selbst betrachtetdemnach alle Sprachen, aufser der magyarischen, als fremde und sucht im Staatsorganismus nach nichts anderem, als nach dem geeignetesten Mittel zur Assimilierung jener Staatsbürger, die in diesen fremden Sprachen sprechen.

Dem Zwecke dieser Assimilation entsprechend sind auch die zu schaffenden Gesetze und ihre Ausübung anzupassen, damit die Zufriedenstellung der Individuen, nicht aber jene der nationalen Individualitäten erreicht werde, die nicht beachtet zu werden brauchen.

Ist es wohl denkbar, daß das nationale Gewissen im Rumänen nicht sich empöre, wenn er selbst vom Chef der Regierung als Fremdling und nur als Material für Assimilation zum Zweck der Vermehrung des magyarischen Volkes angesehen wird!

Von der Regierung ermutigt und in allen ihren Assimilierungsunternehmungen unterstützt, sind unsere Mitbürger allmählich so dreist und intolerant geworden, daß sie gar keine Äußerung rumänischer nationaler Lebens mehr dulden können. So sind z. B. im Jahre 1891 in Klausenburg, bei Gelegenheit einer zum Zwecke eines Protestes gegen den Kinderschutzgesetzentwurf abgehaltenen Versammlung, die Rumänen vom magyarischen Publikum nicht nur auf die niedrigste Weise insultiert, sondern auch mit Steinen beworfen worden, ohne daß die Organe der öffentlichen Sicherheit es für nötig erachtet hätten, die Aufrechterhaltung der Ordnung rechtzeitig einzutreten. Die "magyarische Kulturvereine" sind in Wahrheit nichts anders als eine Organisation der magyarischen Gesellschaft für einen ausgesprochen aggressiven Rassenkampf, welcher, wenn ihm nicht rechtzeitig Einhalt gethan wird, in seinen letzten Konsequenzen dem Vaterlande nur zum Unheil gereichen kann.

Eure kaiserliche und königliche apostolische Majestät!

Erste Pflicht eines jeden Bürgers ist Aufrichtigkeit gegen den Monarchen und gegen seine Mitbürger, und die Rumänen haben jederzeit diese Pflicht erfüllt.

Der großen Interessen ihrer Entwicklung und ihrer Existenz bewußt, welche das rumänische Volk an die Monarchie ketten, und aus Ehrfurcht vor Eurer Majestät, haben die Rumänen mit Untergebenheit die durch den Dualismus geschaffene Lage als eine derartige als bestehend angenommen, die nur vorübergehender Natur sein kann, und mit Langmut haben sie die Unbill erduldet, die ihnen im Laufe eines Vierteljahrhunderts zugefügt worden ist. Bei keiner Gelegenheit jedoch (?) sie es unterlassen, die Leiter des Staates auf das Gefährliche ihres Weges aufmerksam zu machen.

Eingedenk des "Volenti non fit injuria" haben die Rumänen immer und ohne Scheu gegen jede Verletzung einmal erworbenen Rechte protestiert und angesichts des Landes und der Welt sich für eine der inneren Entwicklung der Monarchie günstigere Zeit das Recht der Revendikation vorbehalten.

Alle ihre Bemühungen und alle ihre loyalen Protestationen sind aber erfolglos geblieben.

Wir haben nachgewiesen in dieser unserer Denkschrift, daß die Union und ihre Inaugurierung durch den Gesetz-Artikel XLIII ex 1868 eine Mißachtung aller

von der Rumänen als Element, das in überwiegender Mehrheit das ehemalige Siebenbürgen bildet, erworbenen nationalen Rechte, eine Missachtung aller Grundgesetze der pragmatischen Sanktion, welche die administrative Unabhängigkeit diesem Fürstentum zusichert, eine vollständige Perhorreszierung des rumänischen Elements-eine Injurie, sowohl vom legislativen und juristischen, als auch vom politischen Standpunkt, ist.

Wir haben gezeigt, daß das Wahlgesetz, das auf feudaler Grundlage beruht, was die Ausübung des hauptsächlichsten unter den vom Geiste der Freiheit und des wahren Liberalismus gewährten Rechten betrifft, eine offene Mystifikation, eine in gesetzliche Form gebrachte Unterdrückung des Ausdrucks des Volkswillens ist: es beraubt die Mehrheit der Landesbürger und hauptsächlich die Rumänen ihres Rechts der Vertretung, und sowohl durch die künstliche Arrondierung der Wahlkreise, als auch durch die Willkür der Staatsgewalt wird, im Interesse der Rassenherrschaft, das Vorwiegen der Minderheit gesichert, woraus folgt, daß das Land nicht durch die wahren Faktoren seiner Völker vertreten wird, und daß seine gesetzgebende Körperschaft: der Reichstag, eine Fälschung ist.

Wir haben gezeigt, daß die Hauptfrage der inneren Organisation, die Nationalitätenfrage, auf eine ungerechte Weise, und entgegen den Forderungen der Entwicklung unseres Staatsrechts und entgegen den wahren Interessen der Konsolidierung des Staates gelöst worden ist. Dem Gesetz, durch welches der Versuch gemacht worden ist, diese Frage zu lösen, fehlt die prinzipielle Grundlage, welche in der gesetzmäßigen Garantie der Existenz und der freien Entwicklung der nationalen Individualitäten besteht. Mit völliger Nichtbeachtung der ethnischen Individualitäten, welche den Staat zusammensetzen, erkennt das Gesetz nur Individuen verschiedener Nationalitäten an, welche als eine einzige magyarische Nation erklärt werden, um so eine Basis für die Assimilationsbestrebungen zu schaffen.

Wir haben nachgewiesen, wie das Gesetz, besonders insoweit es für die Nationalitäten günstige Bestimmungen enthält, ein toter Buchstabe bleibt und wie die von höchster Stelle aus gegebenen Zusicherungen einer freien nationalen Entwicklung der die Majorität der Bürger bildenden Elemente, nicht im geringsten mehr beachtet werden.

Wir haben gezeigt, daß Gesetz-Artikel XLII ex 1870 und seine Ausübung, geadeso wie das Gesetz für die Gleichberechtigung, eine offene Verneinung der Idee nationalen Gleichstellung ist, und in Bezug auf den Inhalt und auf seine Ausübung ein gesetzliches Mittel abgibt für Kultivierung der Idee des magyarischen Nationalstaates auch im Munizipium, indem es, soweit es eben angeht, die andern Völker ihrer Bürgerrechte auch im Munizipium beraubt.

Wir haben gezeigt, daß jene von den Bestimmungen des Gesetzes für öffentlichen Unterricht, welche irgendwie günstig für die Freiheit der

Entwicklung aller Nationalitäten sind, nicht beachtet, nicht ausgeführt werden: die Regierung anerkennt der Konfessionen und Privatpersonen nicht das Recht der Errichtung Erhaltung aus eignen Mitteln von Schulen und andern Veranstaltungen für Verbreitung der Bildung; die angesuchte Bewilligung denen, die derartige Anstalten errichten wollen, und unterwirft die schon existierenden, was den Unterricht betrifft, einer magyarisierenden Leitung; sie ermutigt die Magyarisierungsbestrebungen durch unverdiente Unterstützungen aus Staatsmitteln, die sie Lehrern oder Geistlichen, ohne die kompetenten konfessionellen Behörden zu fragen, erteilt; sie hält von den kompetenten Behörden für schwerwiegende Vergehen ihres Amtes entsetzte Lehrer auch fernerhin im Amte, wenn sie nur der Sache des Magyarismus dienen; sie hat die Korruption sogar im Innern der Kirchen eingeführt und hat das religiöse Gefühl angetastet, das die Grundlage des gesetzlichen Ordnung ist.

Wir haben gezeigt, daß die Redefreiheit und insbesondere die Freiheit Presse für die Rumänen nicht besteht und daß das Pressgesetz ein Werkzeug ist um den Ausdruck der Überzeugungen zu unterdrücken.

Wir haben gezeigt, daß die von der gesetzgebenden Körperschaft revidierten Agrargesetze die hauptsächlichsten Dispositionen des Patents beseitigt haben, und daß die Delimitierungsprozesse Jahrzehnte lang hingezogen werden zum Schaden der Landwirtschaft und in der deutlichen Absicht, die magyarischen Grundbesitzer gegenüber der arbeitenden Klasse der Rumänen zu bevorzugen.

Wir haben gezeigt, daß das rumänische Volk aus der gesetzgebenden Körperschaft, aus der Munizipalvertretung, aus den öffentlichen Ämtern hinausgedrängt, seine Sprache aber aus allen Sphären des öffentlichen politischen und aus den Gerichten verdrängt ist.

Wir haben endlich gezeigt, daß obgleich es mit seinem Vermögen und mit seinem Blute zur Erhaltung des Staates heitragt, der Staat ihm doch nichts als Entgelt hierfür bietet durch Unterstützung seiner kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung, im Gegen wird dasselbe durch die öffentlichen Staatsgewalten in seiner kulturellen und ökonomischen Fortentwicklung gehemmt und bei Ausübung seiner Rechte in Bezug auf kirchliche Autonomie und auf das freie Vereinswesen werden ihm die größten Schwierigkeiten bereitet.

Eure Majestät!

In der Zeit vom Jahre 1849 bis 1866 haben die Rumänen, gerade wie die andern früher unterdrückt gewesenen Völker der Monarchie, eine ganze Reihe Rechte und Garantien für ihre nationale Entwicklung erworben. Obgleich in dem dualistischen die Achtung dieser Rechte und ihre Sicherung durch in konstitutioneller Form geschaffene Gesetze festgestellt worden, haben die fünfundzwanzigjährigen Erfahrungen in der konstitutionellen Ära bei den Rumänen die Überzeugung hervorgerufen, daß die durch falsche Anwendung der konstitutionellen Formen zur Leitung des Staates gelangten Elemente die

eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllen, die von Eurer Majestät aus monarchischer Machvollkommenheit und in Übereinstimmung mit den wahren Interessen der Erstarkung der Monarchie bewilligten, Rechte nicht beachten, sondern es als eine Frage nationalen Ehrgeizes betrachten zu bewirken, daß der ungarische konstitutionelle Staat durch Schaffung von Gesetzen und durch die Ausübung derselben auf konstitutionellem Wege uns alles nehme, was uns von seiten der einheitlichen österreichischen Monarchie verliehen wurde. Das vollständige Aufserachtlassen der mißliebigen Verpflichtungen, das Verhehlen der Wahrheit über den Stand der innern Angelegenheiten, die Hintergedanken bei Abfassung und Ausübung der Gesetze, die Vergewaltigung nach unten und das Drohen nach oben sind in unserem engeren Vaterland zu Axiomen des Staatslebens erhoben worden, und deswegen dienen hier, in den Ländern der ungarischen Krone, die verfassungsmäßigen Einrichtungen nicht dazu die freie Ausübung der Rechte und eine friedliche Entwicklung zu fördern, sondern geben nur einer zu Gewaltthätigkeit hinneigenden und lärmenden Minderheit die Möglichkeit eine Mehrheit, die aus arbeitenden Elementen, die ihre partikulären Interessen immer den großen Interessen der Monarchie unterzuordnen bereit sind, gebildet wird, zu unterdrücken.

Angesichts dieser Lage haben die Delegierten der rumänischen Wähler in der am 20. und 21. Januar d.j. in Hermannstadt abgehaltenen Konferenz sich genötigt gesehen, einstimmig folgenden Beschlufs zu fassen:

“Wie unterläßlich auch für jeden nichtvoreingenommenen Patrioten eine heilsame Veränderung erscheinen muß, sieht sich die Konferenz angesichts der Entwicklung, die die Dinge nehmen, zu der schmerzlichen Erklärung veranlaßt, daß sie nicht nur in der Regierung, sondern auch in allen parlamentarischen Faktoren vollständig das Vertrauen verloren hat. Sie glaubt, daß das Land eine Beseitigung des Übels nur von der entsprechenden Intervention des andern, des höchsten Faktors, thatsächlich von der Krone, erwarten kann, welche in ihrer hohen Stellung über allen partikulären Interessen, als wahrer Vertreter der höchsten Interessen des Staates, die verfassungsmäßige Aufgabe hat, mit ihrer unveräußerlichen Autorität und Machtfülle zu intervenieren so oft der Staat in eine Lage kommt, in welcher sein Organismus in seiner innersten Struktur gefährdet ist. Die Konferenz hält demnach, mit vollem Vertrauen in den ruhmreichen Träger derselben, unseren Allergnädigsten Monarchen, den Beschlufs der früheren Konferenzen mit Bezug auf eine Unterbreitung eines Memorandums an den Thron aufrecht, und beschließt, daß dieses Memorandum unverzüglich unterbreitet werde.”

Eure kaiserliche und königliche apostolische Majestät!

Allergnädigster Herr!

Indem wir dem Auftrag, mit dem wir von den Vertrauensmännern unserer rumänischen Mitbürger beehrt wurden, nachkommen, fühlen wir uns verpflichtet

zu Eurer Majestät Kenntnis zu bringen, daß unsere Kommittenten, die Rumänen, nicht allein sich in der prekären Lage befinden, auf welche wir durch diese Denkschrift die väterliche Aufmerksamkeit Eurer Majestät hingelenkt haben.

Vom Eisernen Thor bis zur Leitha, vom Adriatischen Meer bis zu den Gipfeln der galizischen Karpathen ist das Land von fortdauernder Erregung und von tiefer Unzufriedenheit ergriffen. Unsere magyarischen Mitbürger selbst sind, angesichts der Fruchtlosigkeit ihrer utopistischen Bestrebungen, die am meisten erregten und unzufriedenen und treiben gewaltsamen Erschütterungen zu.

Eine Staatspolitik, welche sowohl in ihrer Grundlage, als auch in ihrem Endzweck verfehlt ist, kann nur unheilvoll werden, sowohl für jene, welcher in ihr beharren, als auch für das Vaterland und für den Thron. Vollkommen zuwiderlaufend der tausendjährigen Vergangenheit und dem wahren liberalen Konstitutionalismus, mußte diese Politik notwendigerweise eine allgemeine Unzufriedenheit hervorrufen, welche wohl eine Zeitlang verdeckt, aber nicht durch Palliativmittel beseitigt werden kann und daher unter der Asche fortglimmt und von Tag zu Tag gefahrdrohender wird.

Nur allein eine aufrichtige und auf gegenseitige Beachtung der Existenzbedingungen und der nationalen Entwicklung beruhende Verbrüderung kann den Staat auf die Bahn der inneren Festigung und der Macht leiten, von welchen seine Existenz in so schweren Zeiten, als es die sind, in denen wir leben, abhängt.

Das Königreich Ungarn hat, ausgenommen Kroatien, das seine Autonomie besitzt, eine Bevölkerung von 13 200 000 Seelen.

Fast den vierten Teil dieser Bevölkerung, an 3 000 000 Seelen, machen die Rumänen aus, welche in kompakten Massen, im ehemaligen Siebenbürgen, im Banat, in Arad, Bihor, Szillágy, Szatmár und der Maramaros, also an der östlichen Grenze der Monarchie, auf dem linken Theißufer, im Dreieck zwischen Theiß und Marosch und innerhalb der Grenzgebirge Siebenbürgens, auf ein Territorium von etwa 134 630,54 Kilometer wohnen, wo sie 60 bis 69 Prozent der Gesamtbevölkerung ausmachen. Es ist eine unleugbare Thatsache, daß sie daselbst ansässig sind und daß sie, als Privat- oder Gemeinde-Eigentum, fast in demselben Verhältnis auch den Boden besitzen. Unbezweifelt ist es, daß sie aus dem Ertrag ihrer Arbeit alle verschiedenartigen Steuern entrichten zur Erhaltung des Staates. Unbezweifelt ist es, daß sie das von ihnen geforderte Blutopfer darbringen, um als Soldaten das Vaterland zu verteidigen. Unbezweifelbare Wahrheit ist es, die durch die Tausende von Schulen erhärtet wird, welche sie aus eigenen Mitteln errichtet haben und unterhalten, daß in ihnen das nationale Bewußtsein wach ist und daß sie nicht als bloße Individuen, sondern als ein Volk betrachtet sein wollen, das seine eigenen kulturellen Aspirationen besitzt.

Eine durch die Jahrhunderte währenden unermüdlichen Kämpfe und durch das Bestreben sich eine führende Klasse zu schaffen bewährte Thatsache ist es

ferner, daß sie das Bewußtsein ihrer ethnischen, geographischen und politischen Bedeutung haben, daß sie ihrer ihnen gebührenden Rechte kennen, und daß sie in allem als den mitbewohnenden Völkern, und insbesondere als den Magyaren gleichgestelltes Volk angesehen sein wollen.

Diese Thatfachen zu leugnen, sie mit Stillschweigen übergehen, sie mißachten, sie nicht anerkennen wollen, wenn sie sich von selbst aufdrängen, ist eine folgenschwere Abweichung von der elementaren Staatsraison.

Selbst wenn die Rumänen gar keine historische Vergangenheit und somit keine gesetzmäßige, in der tausendjährigen Vergangenheit des Staates beruhende Basis hätten, müßte schon die Thatfache, daß sie mit Entschlossenheit wollen und unter gewissen Umständen viel vermögen, einen hinreichenden politischen Grund abgeben, jede Regierung zu bewegen ihren legitimen Interessen Aufmerksamkeit zu schenken. Um so mehr müßten diese Interessen beachtet werden, als sie ja nicht anderes fordern, als daß das Staatsrecht nicht in einer der jahrhundertelangen Überlieferung zuwiderlaufenden Weise entwickelt werde, daß die einmal erworbenen Rechte geachtet und ihnen die Freiheit der Entwicklung wie einem als frei anerkannten Volke gesichert würde.

Und eine der der Rumänen analoge Stellung haben auch unsere deutschen und slavischen Mitbürger aus Ungarn, und die nämliche Staatsraison fordert, daß auch ihre legitimen Interessen gefördert werden.

Das in den Jahren 1866 bis 1868 inaugurierte System hat auf diese Staatsraison keine Rücksicht genommen, und so hat auch der Wunsch Eurer Majestät: ein glücklicheres Zusammenleben der den polyglotten ungarischen Staat konstituierenden Völker anzubahnen, nicht verwirklicht werden können. Im Gegenteil stehen nach einem fünfundzwanzigjährigen konstitutionellen Leben die Geister mehr als je einander feindlich gegenüber, und der Rassenkampf ist mit Vorbedach organisiert worden.

Nicht einem in nationalem Egoismus wurzelnden Antrieb folgend, sondern von patriotischer Besorgnis erfüllt sind wir vor den glorreichen Thron Eurer Majestät erschienen. Der Weg, den wir eingeschlagen, ist derselbe, den unsere Altvordern gewandelt sind, welche voll Vertrauen in die väterliche Fürsorge und providentielle Weisheit ihres Kaisers, jederzeit frohgemuth ihr Herzensblut dahingegeben haben für Thron und Vaterland.

Angesichts der allgemeinen Unzufriedenheit, von welcher alle Schichten der Gesellschaft erfüllt sind, und angesichts der schwierigen Zeitumstände, haben die Rumänen dafür gehalten, Trost und Ermutigung bei Eurer Majestät zu suchen, ihre Pflicht als loyale und aufrichtige Unterthanen erfüllend.

Heute wie jederzeit und, der festen Überzeugung, daß nur durch eine aufrichtige Verbrüderung der Völker die friedliche Weiterentwicklung unseres Vaterlandes gesichert werden kann, beharren die Rumänen in dem Wunsche, daß in gesetzmäßiger Form und durch das Mitwirken der dazu berufenen Faktoren das

Regierungssystem in unserem Vaterlande umgeändert werde in der Art, daß der Bestand der einmal erworbenen Rechte und die legitimen Interessen aller Völker, die den polyglotten ungarischen Staat zusammensetzen, gewahrt und gesichert bleiben.

Wir bestehen auch diesmal auf das Separatvotum, daß Eurer Majestät von seiten der rumänischen Deputierten und Regalisten des Klausenburger Landtags im November 1865 unterbreitet worden und ziehen neuerdings die Aufmerksamkeit Eurer Majestät auf die Art und Weise, wie das Banat und die sogenannten Partes adnexae verschmolzen wurden.

Die Einheit der Monarchie und die Staatsraison, welche für diese Einheit spricht, ebenso wie die wahren Interessen des ungarischen Königreichs gebieten, daß alle den Staat bildenden Elemente sich zufrieden und jederzeit bereit fühlen sollen, Gut und Blut für die Kräftigung und Verteidigung des gemeinsamen Vaterlandes einzusetzen; dies ist aber unmöglich, insolange die nationalen Rechte in der Praxis der Ausübung der Gesetze nicht anerkannt und nicht beachtet sind.

Der Versuch, zu einer Konsolidierung des ungarischen Staates durch die Sicherstellung der ausschließlichen Vorherrschaft des magyarischen Volkes zu gelangen, hat sich nach fünfundzwanzigjährigen vergeblichen Anstrengungen als hinfällig erwiesen. Weder durch die Zahl, noch durch Bildung, noch durch politische Klugheit hat das magyarische Volk zu jener Superiorität sich emporgeschwungen, welche erforderlich ist, um die Angelegenheiten des gemeinsamen Vaterlandes allein, ohne Unterstützung der anderen Völker, ja sogar im Gegensatz zu ihnen, leiten zu können. Die Idee, den polyglotten ungarischen Staat durch nationale Unifizierung seiner ihn bildenden Elemente in einen national-magyarischen zu verwandeln, hat sich als gefährliche Utopie erwiesen. Der aktuelle ungarische Staat erscheint als eine Bildung, welche nur den Beruf hat, um jeder Preis die magyarische Herrschaft aufrecht zu erhalten, die Magyaren zu unterstützen, den übrigen Mitbürgern derselben aber ihre Rechte vorzuenthalten und aus dem Erträgnis der von anderen verrichteten schweren Arbeit einen verdammswürdigen Luxus in national-magyarischen Einrichtungen zu treiben, während diesen anderen selbst die elementarsten Erleichterungen in ihrer kulturellen Arbeit vorenthalten werden.

Das Wohl der Monarchie, unseres engeren Vaterlandes, ja selbst jenes des magyarischen Volkes erheischt, daß diesem Stande der Dinge ein Ende bereitet und daß ehebaldigst die Initiative ergriffen werde für die innere Vereinigung der Völker, damit wir alle insgesamt, in Liebe und mit Vertrauen um des Thron geschaart, wetteifern können in der Arbeit zur Konsolidierung und Kräftigung des gemeinsamen Vaterlandes.

Heute, wo die Völker durch eine unbesonnene und halsstarrige Politik untereinander verfeindet sind, kann nur der natürlichen Vermittlung Eurer

Majestät eine derartige heilbringende Änderung in unserem gemeinsamen Staatsleben erwartet werden.

Durchdrungen von dem Verlangen nach dem Frieden, der so tief vermifst wird, besorgt um das Loos des Vaterlandes und voll Vertrauen in die Weisheit und väterliche Fürsorge Eurer Majestät, hegen die Rumänen die Hoffnung, daß, wie früher so oft, so auch diesmal ihr traditioneller Glaube sich bewahrheiten wird, daß die Beseitigung der Übelstände und der Frieden der Herzen immer wieder vom Throne kommt, denn dem Monarchen schlagen die Herzen zu und die Herzen geben die Fülle der Macht

Eurer Majestät allergetreueste Unterthanen.

Das von der Generalversammlung der Vertreter aller rumänischen Wähler aus Siebenbürgen und Ungarn für die Unterbreitung des Memorandums entsandte Komitee.

Hermannstadt, den 26 März 1892.

Dr. J o h a n n R a t i u m. p.

Präsident

Georg Popp de Basesci m.p.,
Vize-Präsident

Eugen Brode m.p.,
Vize-Präsident

Dr. Basilius Lucaciu m.p.
General-Sekretär
Sekretär

Septimius Albini m.p.
Sekretär
